Friedrich Jac. Dietr. von Bostells
Herzoglich Sachsen-Meiningischen Hofraths und des kaiserlichen
Reichs Kammergerichts Advokats und Prokurators

Grundsätze
der
kammergerichtlichen
Praxis
zum
Gebrauch seiner theoretisch praktischen Vorlesungen
entworfen.

Erster Theil.

Lemgo,
im Verlage der Meyerschen Buchhandlung, 1784.

Einleitung (*).

§. 1.

Begriff der kammergerichtlichen Praxis.

Die kammergerichtliche Praxis ist eine Wissenschaft von der Verfassung, dem Gerichtszwang, Proceß und der Visitation des Kammergerichts, und eine durch Uebung erlangte Fertigkeit, die erlernten Sätze in Ausübung zu bringen.

*) Pütteri noua epitome processus imperii. Goettingae 1777. §. 1-5, 8-9. Tafingeri institutiones iurisprudentiae cameralis 1775. §. 1-7. §. 365-380. Meine Abhandlung von der Methode die kammergerichtliche Rechtsgelahrtheit zu studiren. Wezlar 1776. Sowohl zur Präparation und Repetition, als auch um das Allegiren der Autoren zu ersparen, habe ich bey jedem Kapitel die Parallelstellen der Pütterischen und Tafingerischen Lehrbücher mit einem * bemerket.

§. 2.

Nutzen dieser Wissenschaft.

Jedem teutschen Rechtsgelehrten, er mag Reichstags, Krais, oder Visitationsgesandter werden, oder eine reichsgerichtliche Bedienung erhalten, in ständischen Diensten reichsgerichtliche Aktiv, oder Passivprocesse zu führen, oder die landesherrliche Gerichtsbarkeit gegen die reichsgerichtliche zu vertheidigen, auch Reichstags, oder Visitationsgesandten zu instruiren haben, oder von den Reichsgerichten Commissionen erhalten, oder endlich Advokat werden; in allen Fällen wird ihm die Erlernung der kammergerichtlichen Praxis nützlich seyn. Viele ständische Gerichte sind auch nach dem Kammergerichte gebildet; und der kammergerichtliche Proceß ist dem Reichshofrath (a), und gewissermaßen auch den Territorialgerichten (b), zur Richtschnur vorgeschrieben worden.

(a) Osnabr. Fr. Instr. 5. Art. §. 55. Reichshofr. Ordn. 2. Tit. §. 8.

(b) Reichsabsch. von 1654. §. 137.

§. 3.

Wie die Grundsätze dieser Wissenschaft erlernt werden.

Man mache sich das erwählte Lehrbuch (a) durch aufmerksames lesen, oder darüber benutzte Vorlesungen (b), bekannt, schlage die unverständlichen Kunstwörter (c), und die vorzüglichsten Gesetze nach (d); lese Würfels Extrajudicialproceß (e), den wezlarischen Praktikanten (f), und Tevenars Anmerkungen zum Referiren (g); übe sich in praktischen Ausarbeitungen (h), lese gute Muster (i), und besuche auch wezlarische Schreibstuben.

(a) Das Pütterische Epitome, die Tafingerische Institutiones, oder meine Grundsätze.

(b) Ausführliche Nachricht von meinen theoretisch-praktischen Vorlesungen über die kammergerichtliche Praxin; in meinen Beyträgen zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxi. Lemgo 1781. II. Theil, des I Stücks Anhang.

(c) Im kurzgefaßten Camerallexikon. Frankfurt und Leipzig 1766.

(d) Hierzu sind in Ermangelung des Corporis iuris cameralis von 1724 zu gebrauchen: Schmausens *Corpus iuris publ. academ.* Leipzig 1774. der neueste Reichsschluß von 1775 nach der Pütterschen Ausgabe. Göttingen 1776. und von Balemanns Visitationsschlüsse. Lemgo 1779.

(e) Wezlar 1775. (f) Frankf. und Maynz 1757.

(g) Magdeburg und Leipzig 1772.

(h) Hierzu habe ich in der litt. b. angeführten Nachricht, §. 6. 7 und 8. einen Plan vorgezeichnet.

(i) Pütters praktische Sammlung kammergerichtlicher und Reichshofr. Sachen. Göttingen 1768. Der wezlarische Praktikant, und meine Beyträge, liefern hierzu Stoff.

§ 4.

Fortsetzung dieses Studiums.

Hierauf lese man mit Hülfe einer größern Gesetzessammlung (a), von Ludolfs colloquia de statu iudicii cameralis (b), desselben commentationem systematicam de iure camerali (c), Pütters introductionem in rem iudiciariam imperii (d), von Cramers Systema processus imperii (e), von Zwierleins vermischte Briefe und Abhandlungen, über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergericht (f), des Freyh. von Cramers praktische Werke (g), und die vom

Hrn. von Selchow herausgegebenen Concepte der Kammergerichtsordnung (h).

(a) von Ludolfs Corpus iuris cameralis. Frankfurt 1724. Neue und vollständ. Sammlung der Reichsabschiede. Frankfurt 1747.

(b) Wezlar 1735. (c) Wezlar 1741.

(d) Göttingen 1752. ist rar.

(e) Wezlar und Ulm 1764. 1765. 1767.

(f) Berlin (Frankfurt 1767.) Ein Theil dieser Briefe erschien unter dem Titel: Vermehrte Beyträge zu Verbesserung des Justizwesens am Kammergericht. Frankf. und Leipzig 1768.

(g) Wezlarische Nebenstunden vom 1. bis 128. Theil. Ulm 1755 bis 1773. Wezlarische Beyträge 1. bis 4. Theil. Wezlar 1763. Obseruationes iuris vniuersi T. 1-6. Wezlar und Ulm 1758 - 1772. Vollständiges Hauptregister über sämtliche von Cramerische Schriften. Ulm, Frankf. und Leipzig 1768. 1774.

(h) Göttingen 1782.

§. 5.

Weitere Auswahl von Büchern.

Endlich können mit Vortheil gebraucht werden, Blums processus cameralis (a), Dekhers vindiciae pro veritate & iustitia rei iurisque cameralis (b), Rodings pandectae camerales (c), Moser von der teutschen Justizverfassung (d), des Freyhrn. von Harpprechts kammergerichtliches Staatsarchiv (e), von Balemanns Beyträge zur Verbesserung des Concepts der Kammergerichtsordnung (f), Pütters opuscula rem iudiciariam imperii illustrantia (g), Mynsingers (h), Gails (i) und von Ludolfs (k) Obseruationes, und die übrigen Schriften (l) nach Belieben.

(a) Cölln 1738. (b) Wezlar 1723.

(c) Wezlar 1750. (d) Frankfurt 1774.

(e) 1. bis 6. Theil. Ulm und Frankf. von 1757 bis 1768.

(f) Lemgo 1778. (g) Göttingen 1766.

(h) Cölln 1697. (i) Cölln 1721.

(k) Wezlar 1732 bis 1738.

(l) Ausführliche Verzeichnisse findet man in Dekheri introd. in notitiam rei iurisque cameralis, Cap. 8. seq. in der Vorrede zu Ludolfs comment. system. (1741) in Pütteri introd. in rem iud. imp. P. 1. L. 1. S. 1. C. 2. §. 28. seq. Und am vollständigsten bey jeder einzelnen Materie, in den Tafingerischen institutionibus iurisprudentiae cameralis. (1775)

§. 6.

Excerpirmethode.

Einige der größeren Systeme (§. 4.) müssen, wie das Lehrbuch, genau durchgegangen werden (§. 3.). Die übrigen Bücher (§. 4. 5.) übersieht man flüchtiger, zeichnet den Hauptinhalt einer jeden besondern Materie, mittelst genauer Bemerkung des Autors und der Seitenzahl, als wenn man Summarien, Marginalien oder ein Register machen wollte, auf einzelne halbe Oktavblätter, und stellt solche hinter die, nach den Eintheilungen des Lehrbuchs geordnete und bezeichnete Scheidewände von dünnem Papdeckel, in fußlangen Kästchen in Ordnung. Zum Gebrauch nimmt man die zur vorliegenden Arbeit schickliche Blätter aus den Kästchen heraus, schlägt die darauf bezeichnete Stellen im Autor nach, und excerpirt das Dienliche auf einzelne Quart- oder Oktavblätter, welche nach diesem Gebrauch, in

rubricirten Umschlägen, auch zu künftigen ähnlichen Arbeiten aufbewahrt werden können (a).

(a) Die nähere Anleitung zu dieser Excerpirmethode ist in Mosers Abhandlung von den Vortheilen für Gelehrte in Absicht auf Sammlungen zu künftigen Schriften und wirklicher Ausarbeitung der Schriften, 1773, und in meiner oben gedachten Abhandlung von der Methode ꝛc. nachzusehen.

Erster Theil.

Von der kammergerichtlichen Verfassung.

Erstes Kapitel.

Von der Geschichte des teutschen Justitzwesens, und dem Ursprung der dermaligen teutschen Gerichtshöfe (*).

§. 7.

Aeltere teutsche Justitzverfassung.

Zu Carl des Großen Zeiten saßen die Kaiser in wichtigen Sachen selbst zu Gericht. Geringere besorgten die Hofpfalzgrafen. In den Provinzen Teutschlands verwalteten aber die Herzoge und Grafen, als kaiserliche Gerichts- und Statthalter, zuweilen auch Missi regii die Justitz.

(*) Tafingeri inst. iur. cam. S. 1. T. 1. 2. Pütteri Epitome §. 340. 341. 359. 360. 361. Siehe auch die I. beygedruckte Tabelle.

§. 8.

Vom ersten teutschen Hof- und Kammergerichte —

Statt der Hofpfalzgrafen (§. 7.) errichtete Kaiser Friedrich der zweyte, im Jahr 1235 auf dem Reichstage zu Maynz (a), ein teutsches Hofgericht (b), welches im Jahr 1447 mit einem im Jahr 1415 darneben aufgekommenen Kammergerichte (c) vereinigt wurde, und bis in die ersten Regierungsjahre Kaiser Maximilian des ersten fortdauerte.

(a) Die in des Freyherrn von Harpprechts Staatsarchiv 1 Theil S. 25. excerpirte Urkunde lautet so:
Der Reichshof solle haben einen Hofrichter, der ein Freymann seye: der solle an dem Amt bleiben zum mindesten ein Jahr, ob Er sich recht, und wohl daran hält: der solle auch alle Tage zu Gericht sitzen, ohne den Sonntag und alle heilige Tage, und solle allen Leuten richten, die Ihm klagen von allen Leuten, ohne von Fürsten, und andern hohen Leuten, wo es gehet an ihren Leib, und an ihre Ehre, an ihr Recht, an ihr Erb, an ihr Leben, das wollen Wir selber richten.

(b) Tafinger, (praes. Hofaker) de origine iudiciorum curiae imperialis italici & germanici, & vtriusque inter se nexu. Tubingae 1783.

(c) Freyherrn v. Harpprechts Staatsarchiv, I. Th. §. 44. 48.

§. 9.

— und dem daraus entstandenen heutigen Kammergericht.

Schläfrige und unordentliche Justizverwaltung, willkührliche Besetzung, auch öftere Verlegung dieses Hof- und Kammergerichts, und der Mangel eines ewig dauernden allgemeinen Landfriedens, veranlaßten schon unter Kaiser Friedrich des III langwierigen Regierung bit-

bittere Klagen der Stände, wie auch Reichsschlüsse und Projekte zur Verbesserung (a); deren Ausführung aber den unsterblichen Verdiensten Kaiser Maximilian des ersten vorbehalten blieb; unter dessen glorreichen Regierung das vormalige Hof- und Kammergericht (§. 8.), im Jahr 1495 auf dem Reichstage zu Worms, durch Einführung eines ewigen und allgemeinen Landfriedens, und Errichtung einer Kammergerichtsordnung, durch Fixirung seines Wohnsitzes, und der Besetzung mit beständigen Richtern, eine verbesserte und dauerhaftere Verfassung erhielte (b).

(a) Man sehe hievon die Reichstagshandlungen von 1441 und 1455. — das chur- und fürstliche Gutachten von 1467. in Freyherrn v. Harpprechts Staatsarchiv I Theil, §. 52. 93. 108. und 109. und die Kam. Ger. Ordn. von 1471, wie auch das Projekt von 1486, ebendaselbst §. 114. und 132.

(b) Kammergerichtsordnung und Handhabung des Friedens von 1495.

§. 10.

Des Kammergerichts Schicksale bis ins Jahr 1586.

Krieg, Pest, Mangel des Unterhalts und Religionsirrungen, brachten das zu Frankfurt 1495 nach der neuen Einrichtung auch wirklich eröfnete Kammergericht in den ersteren 50 Jahren einigemal in Stillstand und Verwirrung; bis die Reichsstände im Jahr 1548 dessen beständige Unterhaltung über sich nahmen, der Religionsfriede und die Kammergerichtsordnung von 1555 diesem höchsten Reichsgerichte Ruhe und ein vollständigeres Gesetzbuch verschafften, und die darauf bis ins Jahr 1586 dauernde ordentliche Visitationen das Kammergericht auf den höchsten Gipfel brachten.

§. 11.

Kammergerichtliche Geschichte bis zum jüngsten Reichsabschied.

Der Mangel jährlicher Visitationen, und der dreyßigjährige Krieg, hatten auch auf's Kammergericht den schädlichsten Einfluß, bis der westphälische Friede und jüngste Reichsabschied demselben wiederum Ruhe, neue Thätigkeit, und eine wesentlich verbesserte Einrichtung und Proceßordnung verschafften.

§. 12.

Zerstörung der Stadt Speyer, Justizium von 1704, und Visitation von 1707.

Durch der Franzosen Verheerungen verlor auch das Kammergericht im Jahr 1689 seinen bisherigen Wohnsitz, und einen Theil seines unschätzbaren Archivs. Es wurde zwar sogleich nach Wezlar verlegt, und 1693 daselbst auch die erste Audienz gehalten; gerieth aber im Jahr 1704 durch innerliche Unruhen in ein siebenjähriges Justizium. Die hierüber im Jahr 1707 veranlaßte Visitation brachte das Gericht erst im Jahr 1711 wieder in Aktivität, und hinterließ demselben im Jahr 1713 einen merkwürdigen Visitationsabschied.

§. 13.

Neueste kammergerichtliche Geschichte.

Auch veranlaßte diese Visitation den Reichsschluß vom Jahr 1719. Die darinnen beliebte Assessorenvermehrung konnte aber so wenig, als die schon im Reichsschluß von 1654 beschlossene außerordentliche Visitation in den Gang gebracht werden; bis letztere durch den thä-

tigsten Betrieb iztregierender kaiserlichen Majestät im Jahr 1767, im Jahr 1775 aber ein für die kammergerichtliche Verfassung merkwürdiger Reichsschluß, und endlich im Jahr 1782 die wirkliche Assessorenvermehrung zu Stande kam: wodurch dieses höchste Reichsgericht wiederum einer höchstglücklichen Epoche entgegeneilet.

§. 14.

Ursprung des Reichshofraths.

Bis zur Regierung Maximilian des ersten hatten die Kaiser neben dem Hof- und Kammergerichte (§. 8. 9.), die Justiz auch in eigener Person (§. 7.), jedoch sehr willkührlich, bald auf Reichstagen, bald in Fürsten- oder auch mit andern Personen besetzten Gerichten, ausgeübt. Die ersten Spuren, daß dieser Zweig obristrichterlicher Gewalt (a) in einem formirten Collegio ausgeübt worden sey, finden sich in Kaiser Maximilian des I Regimentsbestellung in den niederösterreichischen Erblanden von 1501 (b); wogegen die Stände im Jahr 1502 und 1503 Beschwerden führten (c), und welches auch die Verordnung des Reichsabschieds von 1512. 2 Abth. §. 5, wornach das Reich 8 Räthe beym kaiserlichen Hofe zur Besorgung der Justizsachen anzustellen beschloß, veranlaßt haben mag (d).

(a) Die goldene Bulle erwähnt einer gedoppelten kaiserlichen Gerichtsbarkeitsaustheilung im 11 Kap. §. 4.

(b) von Harpprechts Staatsarchiv, II. Theil, 127 Urkunde. Lünig in priuileg. eccles. 1 Theil. Forts. p. 940.

(c) Londorp. T. I. p. 20.

(d) Neue und vollständige Sammlung der R. Absch. 2 Th. S. 147.

§. 15.

§. 15.

Desselben neuere Geschichte.

Es mag diese projektirte Einrichtung aber nicht zu Stande gekommen seyn, sondern die vormalige Verfassung (§. 14.) auch unter Kaiser Carl des fünften Regierung fortgedauert haben (a), bis Ferdinand der erste die österreichischen Sachen von diesem Gerichte absonderte, und im Jahr 1559, durch Verkündigung einer Hofrathsordnung (b), den nähern Grund zum heutigen, nach und nach mit verbesserten Gesetzen (c) versehenen Reichshofrath legte: welchen zwar anfangs nicht alle Stände anerkennen wollten, bis der westphälische Friede (d), und die neueren Wahlkapitulationen (e), aber auch diese Zweifel beseitiget haben.

(a) Noch deutlicher beweiset diese Hypothese, Maximilians Verordnung vom 24 May 1518 in der kärnthischen Landhandveste p. 109. (Tafingeri inst. §. 31. nota l.) und die weitern vom Tafinger §. 32. und 33. beygebrachten Beweise.

(b) v. Uffenbach, vom kaiserl. Reichshofrathe, im Anfang p. 5 bis 10.

(c) v. Uffenbach am angeführten Orte p. 11 bis 74.

(d) Osnabr. Fr. Instr. 5 Art. §. 54. 55.

(e) Neueste Wahlkapitulation Art. 24.

§. 16.

Oberste Reichsjustitzpflege, zur Zeit eines Zwischenreichs.

Pfalz und Sachsen hatten sich als Groshofmeister und Reichsmarschall, schon seit uralten Zeiten, der obriſtrichterlichen Justitzverwaltung bey Zwischenreichen unterzogen (a). Durch die goldene Bulle wurden

den beyde Churhäuser zu wirklichen Reichsvikarien erklärt (b). Bey einer vorfallenden Reichsverwesung ordnen also seit 1519 Churpfalz für die rheinische, und Chursachsen für die sächsische Länder (c), statt des erlöschenden Reichshofraths (§. 15.) Reichsvikariatshofgerichte an; das Kammergericht setzt aber unter beyder Reichsvikarien Authorität und Siegel seine Gerichtsbarkeit ohnunterbrochen fort.

(a) v. Harpprechts Staatsarchiv I Theils Anhang S. 291. §. 3. IV Theils 1 Abhandlung.

(b) Goldene Bulle, 5 Kap. §. 1. Neueste Wahlkapitulat. Art. 3. §. 16.

(c) Goldene Bulle 5 Kap. §. 1. 2. Der über die Gränzen dieser beyden Vikariate entstandene Streit ist 1750 zwar verglichen, (vid. Wagneri Obseru. iur. publ. Lipsiae 1769. 4. §. 1.) dieser Vergleich aber vom Kaiser und Reich noch nicht genehmigt worden. Neueste Wahlkapitulation Art. 3. §. 19.

§. 17.

Außerordentliche Verwaltung der obersten Reichsjustiz.

Gleichwie schon vormals wichtige Justitzsachen auf Reichstägen erledigt wurden (§. 14.), so werden auch noch heutzutage manche in die Reichsverfassung einschlagende Streitigkeiten auf dem Reichstage vermittelt. Dahin gehört auch die Entscheidung der Bann-Privations-, (a) und derer, bey den Reichsgerichten in paria verfallenen Justitzsachen (b), oder wenn es bey einer Entscheidung auf autenticam legum interpretationem erkennen sollte (c). Kaiserliche Majestät können in wichtigen Justitzsachen, woraus Aufruhr im Reiche zu befürchten wäre, auch einige Churfürsten und Fürsten zu Rathe ziehen (d). Ueberhaupt wäre zur Ein-

leitung derer auf dem Reichstag vorzunehmenden Justitzsachen die Wiederherstellung des Supplicationssenats zu wünschen (e).

(a) Neueste Wahlkapitulation Art. 20. §. 4.

(b) Osnabr. Fried. Instrum. Art. 5. §. 56.

(c) Conc. der K. G. O. 2 Th. 38 Tit. §. 1. Osnabr. Fried. Instr. 5 Art. §. 56.

(d) Osnabr. Fried. Instr. 5 Art. §. 55. Neueste Wahlkapit. 11 Art. §. 21.

(e) Hoffmann de Senatu supplicationum in comitiis germaniae forte instaurando. Tubingae 1776.

§. 18.

Außerordentliche Beurtheilung reichsobristrichterlicher Entscheidungen.

Durch den Reichsabschied von 1532 (a) und die Kammergerichtsordnung von 1555 (b) sind zur Untersuchung derer obristrichterlich (c) beym Kammergerichte bereits entschiedenen Sachen, auch noch außerordentliche mit der Visitation verknüpfte Revisions- und Syndikatsgerichte angeordnet worden. Nach deren Verfall (§. 10.) nahmen die Reichsstände, wie schon im Jahr 1443 geschehen war (d), den Rekurs an den Reichstag; wodurch vsu & obseruantia noch eine außerordentliche, den Gesetzen unbekannte (e) Untersuchungsart reichsobristrichterlicher Erkenntnisse entstanden ist.

(a) Reichsabsch. von 1532. §. 16. 17.

(b) Kam. G. O. von 1555. 3 Th. 53 Tit.

(c) Dieweil unser Kammergericht das oberst und letzte Gericht, (davon laut unser Ordnung nicht appellirt werden solle) Reichsabsch. von 1530. §. 76. Kam. G. O. von 1555. 1 Th. 3 Tit. §. 1.

(d)

(d) Frhrn. v. Harpprechts Staatsarchiv 1 Th. §. 56. 171. Urkunde Nr. 23.

(e) Reichsabsch. vo. 1654. §. 166. N. Wahlkapit. Art. 16. §. 16.

§. 19.

Geschichte der Landeshoheit und Territorialgerichte.

Da die vormals als kaiserliche Beamten, zur Verwaltung der Justiz in den Provinzen angeordnete Herzoge und Grafen (§. 7.), durch Erbschaften, Heyraten, und kaiserliche Schenkungen, nach und nach ihre Länder und Gerichtssprengel, dadurch aber auch ihre Macht vergrößerten (a), die Kaiser hingegen, durch Veräußerung der Kammergüter und anderer Regalien, durch die vielen unglücklichen Römer- und Kreuzzüge, und durch das überhandgenommene Faustrecht, vieles von ihrer ursprünglichen Macht verloren: so ist es sehr begreiflich, wie diese vormalige kaiserliche Justizbeamten nach und nach auch ihre Bedienungen erblich, und die Regierungen ihrer Länder immer unabhängiger gemacht, und die schon unter den Kaisern Heinrich den IV und V allmählich entstandene, und unter Kaiser Friedrich II weiter gerückte (b), hauptsächlich aber im westphälischen Frieden gegründete Landeshoheit (c), erlangt haben: dermaßen, daß sie izt nicht mehr als kaiserliche Beamten, sondern als Territorialherren, Gerichte in ihren Ländern anordnen, und die, blos in zweyter Instanz den obersten Reichsgerichten subordinirte Gerichtsbarkeit, aus landesherrlicher Macht ausüben.

(a) Eben so wurden auch der Bischöfe und Prälaten Distrikte vergrößert, und bey selbigen der Grund zur Landeshoheit gelegt.

(b) Kaiser Friedrich des II Verordnungen von 1220 und 1232, in der neuen, und vollständigen Sammlung der

Reichsabsch. 1 Th. S. 15. 17. und in Schmausens Corp. jur. publ. S. 4. 6.

(c) Osnabr. Fr. Instr. Art. 5. §. 3. Art. 8. §. 1.

§. 20.

Geschichte der kaiserlichen Hof- und Landgerichte.

Um den Landfrieden besser handhaben zu können, vielleicht auch, um bey zunehmender Landeshoheit (§. 19.), noch einigen Einfluß auf die Justitzverwaltung in den Provinzen (§. 7.) beyzubehalten, errichteten die Kaiser viele Hof- und Landgerichte (a); welche meistentheils durch die häufige Exemtionsprivilegien, bey der ohnehin immer mehr zunehmenden Landeshoheit (§. 19.), erlöschen mußten; so, daß dermalen nur noch wenige, z. B. das Hof- und Landgericht zu Rotweil, das schwäbische Landgericht (b), der Schöffenstuhl zu Achen, und die kaiserlichen Landgerichte des Herzogthums Franken, und des Burggrafthums Nürnberg ꝛc. (c) übrig geblieben sind.

(a) Freyh. von Cramers Wezl. Nebenst. 2 Th. 6 Abh. C. 1. S. 99.
(b) Osnabr. Fried. Instr. 5 Art. §. 56. Neueste Wahlkap. Art. 18. §. 8.
(c) Ersteres wird vom Hochstifte Wirzburg, und letzteres von den Fürstlichen Häusern Anspach und Bayreuth besetzt.

§. 21.

Geschichte der Austrägalgerichte.

Da bey der Verminderung des obristrichterlichen Ansehens (§. 19.) Anarchie und Faustrecht im mittlern Zeitalter Teutschlands sehr zunehmen musten: so suchten viele ihr Heil bey Schiedsrichtern (Austrägen); wel-

che in der Kammergerichtsordnung von 1495 zu kaiserlichen Commissionsrichtern erklärt wurden (a), und in dieser Qualität dermalen eine, den höchsten Reichsgerichten subordinirte Gerichtsbarkeit, über die Unmittelbare ausüben.

(a) Kam. Ger. Ordn. von 1495 Tit. 24.

Zweytes Kapitel.

Von den kammergerichtlichen Personen (*).

Erster Abschnitt.

Von den Richteramtspersonen.

§. 22.

Kammerrichter.

Der von kaiserlicher Majestät angestellte (a), und so wie alle Kammergerichtspersonen in des Kaisers und des Reichs Pflichten tretende (b) katholische (c) Herr Kammerrichter soll, wo möglich, weltlich (d), und aus dem teutschen Fürsten-, Grafen-, oder Freyherrnstande (e), der teutschen Gesetze und Herkommen kundig, auch sonsten verständig und geschickt seyn (f), um als kaiserlicher Repräsentant (g) und Haupt des Gerichts (h), alle vorkommende Geschäfte (i) zu dirigiren (§. 43.).

(*) Tafingeri Inst. iur. cam. S. 1. Tit. 6. vsque 13. incl. Pütteri Epit. §. 10. vsque 15. Siehe auch die II. Tabelle.

(a) Conc. der Kam. G. O. 1 Th. 1 Tit. §. 2. Osnabr. Fr. Instr. Art. 5. §. 53.

(b) Conc. der K. G. O. 1 Th. 85 Tit.

(c) Nach dem Reichsabsch. von 1555. §. 106. der K. G. O. 1 Th. 3 Tit. §. 3. (Conc. der K. G O. 1 Th. 3 Tit. §. 3.) und des Osnabr. Fr. Instr. 5 Art. §. 1 und 53. sollte die Religionsgleichheit in Ansehung aller kammergerichtlichen Personen beobachtet werden.

(d) Conc. der K. G. O. 1 Th. 1 Tit. im Anfang.

(e) Ebendaselbst.

(f) Conc. der K. G. O. 1 Th. 1 Tit. im Anf. 3 Tit. im Anf. 10 Tit. im Anf.

(g) Conc. der K. G. O. 1 Th. 10 Tit. §. 3. Visitationsabsch. von 1713, §. 16.

(h) Conc. der K. G. O. 1 Th. 10 Tit. im Anf. und §. 1.

(i) Conc. der K. G. O. 1 Th. 10 bis 17 und 71 Titel.

§. 23.

Präsidenten.

Auch präsentiren kaiserliche Majestät (a) einen katholischen und einen evangelischen Herrn Präsidenten (b), aus dem teutschen Grafen- oder Freyherrnstand (c); welche gleich dem Herrn Kammerrichter zum Dirigiren geschickt seyn müssen, und die als kaiserliche Repräsentanten (d), dem anwesenden Herrn Kammerrichter dirigiren helfen, oder des Abwesenden Stelle vertreten (e) (§. 44. 45.).

(a) Conc. der K. G. O. 1 Th. 1 Tit. §. 2. Osnabr. Fried. Instr. Art. 5. §. 53.

(b) Osnabr. Fried. Instrum. Art. 5. §. 53. Reichsschluß von 1719, Nr. 12.

(c) Conc. der K. G. O. 1 Th. 1 Tit. §. 2.

(d) Conc. der K. G. O. 1 Th. 10 Tit. §. 3. Visitationsabsch. von 1713, §. 16.

(e) Siehe die §. 22. Nota i angeführte Gesetze.

§. 24.

§. 24.

Assessoren.

Zur Verfassung und zum Vortrag der Relationen, und zur Besorgung aller übrigen richterlichen Geschäfte (a) präsentiren kaiserliche Majestät und die Reichsstände, nach dem auf der zweyten Tabelle befindlichen Schema (b), 27 Assessoren; wovon jedoch auf einmal nur 25, der kaiserliche und 12 ständische von der katholischen, und die andern 12 von der evangelischen Religion (c) einrücken (d).

(a) Conc. der K. G. O. 1 Th. 19 bis 26 und 71 Tit. Reichsabsch. von 1654, §. 157. Visitationsabsch. von 1713, §. 1. 8. 40. 44. 45.

(b) Osnabr. Fried. Instr. Art. 5. 53. 54. 57. Reichsabsch. von 1654, §. 30. 169. Reichsgutachten vom 15 Oct. 1719, Art. 1. und kaiserl. Commissionsdekr. vom 3 Nov. 1720.

(c) Osnabr. Fr. Instr. Art. 5. §. 53. Visitationsabsch. vom 1713, §. 24.

(d) Reichsgutachten von 1719, Art. 1. und der Reichsschl. von 1775, §. 30.

§. 25.

Besondere Beschaffenheit mit den Präsentationen.

Im österreichischen, burgundischen und bayerischen Kraise präsentiren die kraisausschreibende Herren Fürsten allein. Die fränkische katholische Stelle besetzen Bamberg, Wirzburg, Aichstedt und Teutschmeister nach der Mehrheit der Stimmen; zur evangelischen aber ernennet jede Bank der Fürsten, Grafen und Städte, wenn sie sich nicht vereinigen können, einen Präsentaten (a). Die katholischen Stände des schwäbischen Kraises erwählen ihren Assessor durch

Mehrheit der Stimmen; die evangelischen wechseln aber dermaßen, daß 1) Würtemberg, 2) Baden, 3) Würtemberg, 4) die Reichsstädte, 5) Baden, und 6) Würtemberg präsentiren (b). Zur katholischen oberrheinischen vereinigen sich entweder die Herren Bischöfe von Worms, Straßburg und Speyer, oder es ernennt jeder einen Präsentaten. Pfalzsimmern, Zweybrücken und Hessenkassel oder Darmstadt alternirend, ernennen aber den evangelischen wechselsweis (c). Die westphälische evangelische Präsentation verrichten 1) Cleve, 2) Osnabrück, wenn der Bischof evangelisch, mit Verden alternirend, sonsten letzteres allein; 3) die königlich preußische Fürstenthümer und die nassauische Häuser alternirend; 4) Die Grafen und die Stadt Dortmund (d); die katholische hingegen ist dermalen noch streitig (e). Im obersächsischen Krais alterniren 1) Chursachsen, 2) Churbrandenburg, 3) Sachsen-Altenburg, 4) Weymar, 5) Gotha, 6) Coburg, 7) Eisenach, 8) Vor- und 9) Hinterpommern, 10) Camin, 11) Anhalt, 12) Quedlinburg, Gernerode und Walkenried, und 13) die Grafen und Herren (f); worzu noch, nachdem die Stifter präsentirt hatten, durch eine Vereinbarung mit den Herren Grafen, Chursachsen wegen Querfurt gekommen ist (g). Im niedersächsischen Krais präsentiren 1) Magdeburg, 2) Bremen, 3) Braunschweig, und 4) Hollstein und Meklenburg alternirend; die Reichsstädte aber vergeben die unter den evangelischen Kraisen alternirende Stelle h). Die Verwandlung der churpfälzischen evangelischen in eine katholische (i), und der evangelischen churpfälzischen in eine evangelisch churfürstliche alternirende (k) beruhet sowol als die nunmehro unter 6 Kraisen alternirende evangelische Präsentation (l) auf besondern Vergleichen.

(a) Des

(a) Des Hrn. von Balemanns Beyträge zur Revision und Verbesserung des Conc. der Kammergerichtsordn. S. 99 bis 107. Dieses trefliche Werk ist beym Präsentationswesen besonders brauchbar.

(b) Der evangelischen Stände Vergleich vom 25 Junius 1779 ist nachzusehen in meinen Beyträgen zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxi II. Theil 1 Stück, S. 170.

(c) Reichsabsch. von 1654, §. 33. Die Verträge der evangelischen Fürsten vom 30 May 1711, und des Hessischen Hauses vom 3 Okt. 1710, und 16 Febr. 1711, siehe in Ludolfs Append. ad colloq. S. 395, und von Mosers kleinen Schriften zur Erläuterung des Staatsrechts rc. 9 Band 3 Abh. S. 223. 227.

(d) Den Kraisschluß vom 26 Okt. 1779, siehe in meinen Beyträgen 2 Theil 1 Stück, S. 181.

(e) Reichsabsch. von 1654, §. 31. von Balemanns Beyträge rc. S. 115 bis 129.

Das Kammergericht hat die, wegen zweyer vom Kraisdirektorio und den Ständen abgeschickten und saluo iure cuiuscunque für receptibel erklärten Präsentaten, vorwaltende Streitigkeit, an Kaiser und Reich verwiesen.

(f) Obers. Kraisschluß vom 28 Nov. 1654, im Apendix zu von Ludolfs Colloquiis de statu camerae imperialis Lit. B. S. 350. 351.

(g) Den 24 Sept. 1779 haben Stollberg Stollberg, und den 12 und 26 Jenner 1780 Reuß- und Schönburg ihre Einwilligung in die querfurthische Präsentation dem Kammergerichte angezeiget. Chr. Rau, von den Präsentationen des obersächsischen Kraises zu den Assessoratstellen bey dem Kammergerichte. Regenspurg 1782.

(h) Niedersächs. Kraisschluß vom 4 Dec. 1654, in Ludolfs Colloq. Append. Lit. C. S. 352.

(i) Den vom Kaiser den 22 December 1781 ratificirten Schluß des katholischen Religionstheils vom 30 Jun. 1781, siehe bey D. F. T. Faber, (Praes. Hofmann) de praesentationibus assessorum cameralium circularibus per turnum. Tubingae 1782. §. 17.

Auch sind wegen der veränderten churpfälzischen Präsentation nachzusehen: Clement von Hueber, vom Unterschied zwischen der jetzigen und ehemaligen churpfälzischen Präsentation, Wezlar 1781. J. S. Pütter über das Präsentationswesen und die churpfälzische Präsentation insonderheit. Göttingen 1781. Von der durch Erlöschung des Wilhelminischen Mannsstammes in Ansehung der churpfälzischen Präsentation vorgegangenen Veränderung und dem dadurch eröfneten evangelischen Präsentationsrecht 1781.

(k) Das Conclusum corporis euangelicorum vom 28 November 1781, stehet bey Faber l. c. §. 17. ebenfalls von kaiserl. Majestät genehmigt.

(l) Der evangelischen Stände Vereinigung vom 23 Julius 1777, siehe in meinen Beyträgen 2 Th. 1 St. S. 201.

§. 26.

Sonstige Bemerkungen beym Präsentationswesen.

Es können zu einer Stelle dem Kammergerichte nur 3 Personen zur Auswahl präsentirt werden (a). Wenn in 7 Monaten nach der Denunciation kein Präsentatus erscheint (b), so ersetzt das Kammergericht die erledigte Stelle (c). Das Kammergericht hält sich übrigens beym Annehmen der Präsentaten, an die Gesetze und Verträge, vorzüglich aber an die Observanz; und verweiset die über das Präsentationsrecht selbst entspringende Streitigkeiten an den Reichstag (d).

(a) Conc. der K. G. O. 1 Th. 3 Tit. §. 4. und 25. Reichsabsch. von 1654. §. 27.

(b) Reichsabsch. von 1654, §. 26.

(c) Conc. der K. G. O. 1 Th. 5 Tit. §. 4. 21. 23. Reichsabsch. von 1654, §. 22. 24. 26. Kaiserl. Cammerdekr. vom 2 Nov. 1727, §. 1.

(d) Reichsabsch. von 1654, §. 31. Kaiserl. Ratifikationsdekret vom 15 Dec. 1775, §. 30.

§. 27.

§. 27.

Der Präsentaten Eigenschaften.

Die präsentirte Personen sollen 1) rechter, natürlicher, ehrlicher Geburt (a), 2) eines ehrbaren Wesens und Wandels (b), auch 3) aus teutscher Nation gebohren, und derselben Gebräuche und Gewohnheiten erfahren (c), und wo möglich, aus des Präsentirenden Land (d), 4) von der Ritterschaft oder graduirt (e), 5) redlich, tapfer, gelehrt, geschickt, tüglich, verständig, erfahren und in Praxi geübt (f), 6) keines Prokurators Bruder (g), und 7) von der im reichsgesetzmäßigen Schema (§. 24.) angezeigten Religion seyn (h).

(a) Conc. der K. G. O. 1 Th. 3 Tit. §. 1.

(b) Ebendaselbst.

(c) Conc. der K. G. O. 1 Th. 3 Tit. §. 1.

(d) Conc. der K. G. O. 1 Th. 5 Tit. §. 9. Visitationsabsch. von 1713, §. 15.

(e) Conc. der K. G. O. 1 Th. 3 Tit. §. 2. Visitationsschl. vom 30 May 1770.

(f) Conc. der K. G. O. 1 Th. 3 Tit. §. 1. 2. Tit. 5. §. 6. Reichsabsch. von 1654, §. 28.

(g) Conc. der K. G. O. 1 Th. 5 Tit. §. 18. Von der vorgeschlagenen weiteren Ausschließung siehe das Visitat. Gutachten vom 18 Decemb. 1713, §. 9. Das von der Assessoren Verwandtschaft in den Visitationsschl. vom 27 Sept. und 5 Nov. 1768 Verordnete, hat sich durch die Einberufung der 8 neuen Herren Assessoren gehoben.

(h) Reichsabsch. von 1654, §. 23.

Zweyter Abschnitt.

Von Advokaten und Prokuratoren.

§. 28.

Fiskal und fiskalischer Advokat.

Kaiserliche Majestät präsentiren zwey redliche, gelehrte, verständige, der Rechte gewürdigte, und zu reichsfiskalischen Sachen geschickte Personen (a) katholischer Religion (b), deren erstere als kaiserlicher Fiskal, die vorkommende fiskalische Anklagen, Beytreibung der Kammerzieler und fiskalischen Strafen, und die sonstige fiskalische Geschäfte zu besorgen und vorzutragen (c), letztere aber als fiskalischer Advokat, die schriftlichen Aufsätze, oder was ihm sonsten vom Fiskal aufgetragen wird, zu besorgen hat (d).

(a) Conc. der K. G. O. 1 Th. 27 Tit. im Anf. §. 1.

(b) Siehe die Note c zum §. 22.

(c) Conc. der K. G. O. 1 Th. 27 Tit. §. 2. 28. 29. und 74 Tit. Reichsabsch. von 1654, §. 93. Fisk. Mem. von 1713. Kaiserl. Edikt vom 28 Julius 1715. Neue und vollständige Sammlung des Reichsabsch. 4 Theil, S. 334 und folg.

(d) Conc. der K. G. O. 1 Th. 27 Tit. §. 2. 3. Tit. 75. Decretum pleni vom 31 Aug. 1663.

§. 29.

Advokaten und Prokuratoren.

Zum Dienste der Partheyen (a) nimmt das Collegium camerale, ohne Unterschied der Religion (b), zwölf (c) geschickte, redliche, graduirte, und in der Praxi geübte Personen, von rechter, natürlicher, ehrlicher

licher Geburt und untadelhaftem Lebenswandel (d), vorzüglich der Kameralpersonen Kinder (e) als Advokaten an; aus welchen jedesmal 30 (f) zum gericht- und außergerichtlichen Vortrag der Sachen bestimmte Prokuratoren (g) im Pleno ausgewählt werden (h).

(a) Conc. der K. G. O. 1 Th. 31 Tit. §. 4. 5. Tit. 76. Adv. Memor. von 1713.
(b) Conc. der K. G. O. 1 Th. 30 Tit. §. 2.
(c) Visitationsschl. vom 15 Sept. 1768.
(d) Conc. der K. G. O. 1 Th. 30 Tit. §. 1. Gem. Besch. vom 30 Sept. 1672 am Ende.
(e) Visitationsabsch. von 1713, §. 98.
(f) Conc. der K. G. O. 1 Th. 30 Tit. pr. Visitationsabsch. von 1713, §. 99. Visitationsschl. vom 15 Septemb. 1768.
(g) Conc. der K. G. O. 1 Th. vom 31 bis 37 und 77 Tit. Prokur. und Adv. Memor. von 1713.
(h) Conc. der K. G. O. 1 Th. 30 Tit. §. 3. Visitationsschl. vom 15 Sept. 1768.

Dritter Abschnitt.

Von Kanzley- und Lesereypersonen.

§. 30.

Kanzleyverwalter.

Der, so wie alle Kanzleypersonen von Churmaynz, als des teutschen Reichs Erzkanzler, präsentirte (a), und samt den übrigen Kanzleypersonen in des Kaisers und des Reichs Pflichten tretende (b) katholische (c) Kanzleyverwalter, soll eine ehrbare, fleißige, verständige, gelehrte, geschickte, geübte, angesehene und zum Dirigiren der Kanzley sich schickende Person seyn (d), welche sämtliche Kanzleypersonen, und die auf der Kanz-

ley un dieseren vorfallende Geschäfte zu dirigiren, und in Thätigkeit und Ordnung zu erhalten (e), auch als Botendeputatus über das Botenwesen eine besondere Aufsicht hat (f).

(a) Diplom von Kaiser Carl dem V vom Jahr 1530 in Londorps actis publicis, Tit. 7. Nr. 505. p. 589. Conc. der K. G. O. 1 Th. 39 Tit. im Anf. §. 1. 3.

(b) Conc. der K. G. O. 1 Th. 39 Tit. §. 6. und der 85 Titel.

(c) Auch die Kanzleypersonen sind bis daher, wider die oben §. 22. nota c angeführte Gesetze, blos katholisch gewesen.

(d) Conc. der K. G. O. 1 Th. 39 Tit. §. 1.

(e) Conc. der K. G. O. 1 Th. 40 Tit. Visitat. Mem. für die Kanzley von 1713.

(f) Conc. der K. G. O. 1 Th. 48 Tit. §. 21.

§. 31.

Protonotarien und Notarien.

Drey Protonotarien besorgen des Kammergerichts Sekretariatsgeschäfte überhaupt, sowohl im Pleno (a), als auf der Audienz, und bey Concipirung der kammergerichtlichen Erkenntnisse (b). Auch sind drey Notarien, theils zur Mitbesorgung des Protokolls auf der Audienz, hauptsächlich aber zum Sekretariat in den einzelnen Senaten angestellt (c). Der vierte Notarius besorgt als Hebdomadarius, das Register über die einkommende Extrajudicialsuppliken, und die Austheilung der Dekrete (d).

(a) Canzl. Memor. von 1713, §. 6. 8. Einer besorgt als Protonotarius pleni diese Geschäfte allein.

(b) Conc. der K. G. O. 1 Th. 41 und 73 Tit. Canzl. Mem. von 1713, §. 7. 10. 12.

(c)

(c) Conc. der K. G. O. 1 Th. 41 Tit. §. 3. 4. 5. auch 42 und 73 Titel. Visitationsabsch. von 1713, §. 34. u. d. f.

(d) Conc. der K. G. O. 1 Th. 11 Tit. §. 19. 13 Tit. §. 1. und 42 Tit. §. 12. Canzl. Memor. von 1713, §. 19. 20. 21.

§. 32.

Taxeinnehmer, Ingrossisten und Kopisten.

Der Taxeinnehmer bestimmt den Preiß der Expeditionen und sonstigen Kanzleyarbeiten, erhebt und verrechnet auch alle Kanzleygefälle (a). Zum Abschreiben der Expeditionen, der Beylagen und sonstigen Aktenstücke, sind aber drey Ingrossisten (b) und sechs Kopisten (c) angestellt.

(a) Conc. der K. G. O. 1 Th. 39 Tit. §. 4. 46 Tit. Kanzl. Memor. von 1713, §. 26 und 27.

(b) Conc. der K. G. O. 1 Th. 40 Tit. §. 11. 12. 41 Tit. §. 13, 19. 42 Tit. §. 8. 44 und 78 Tit. Kanzl. Mem. von 1713, §. 11, 12, 15, 16, 25.

(c) Kanzl. Memor. von 1713, §. 15.

§. 33.

Botenmeister, Kammerboten und immatrikulirte Notarien.

Zur Insinuation der kammergerichtlichen Erkenntnisse (a) nehmen der Herr Kammerrichter oder einer von den Herren Präsidenten, und die beyde zum Botenwesen deputirte Herren Assessoren, im Beyseyn des Kanzleyverwalters (§. 30.) 24 von den Mitgliedern des Collegii cameralis (b) präsentirte Kammerboten ohne Unterschied der Religion an; wovon 12 als reitende Boten zu desto geschwinderer Besorgung der Insinuationen,

nen, Pferde halten sollten und hierzu besoldet werden (c). Ueber sämtliche Kammerboten hat der Kanzleyverwalter als Botendeputatus die obere, der Botenmeister (d) aber über ihre Reisen und die davon zu verfassende Relationen die besondere Aufsicht (e). Zu geringfügigen, und im Nothfall auch zu Hauptinsinuationen, kann man sich kaiserlicher, beym Kammergerichte immatrikulirter Notarien bedienen (f).

(a) Gem. Besch vom 6 Merz 1724. Kammerbotenordnung von 1535, Conc. der K. G. O. 1 Th. 49, 50, 51 und 84 Tit. Visitationsschl. vom 13 Sept. und 11 Decemb. 1768.

(b) Conc. der K. G. O. 1 Th. 15 Tit. letzter §. 49 Tit. Visitationsabsch. von 1713, §. 111. Vis. Schl.

(c) Conc. der K. G. O. 1 Th. 50 Tit. im Anf. 61 Tit. §. 3. Gem. Besch. vom 3 Sept. 1653, §. 12. Reichsschluß von 1720.

(d) Conc. der K. G. O. 1 Th. 39 Tit. §. 4.

(e) Conc. der K. G. O. 1 Th. 48 Tit. Gem. Besch. vom 3 Sept. 1653, §. 11.

(f) Conc. der K. G. O. 1 Th. 52 Tit.

§. 34.

Registrator, Completor und Leser.

Ueber die auf der Audienz abgehaltene Recesse verfaßt der Registrator ein alphabetisches Register, aus welchem der Completor die Protokolle in jeder einzelnen Sache verfertigt (a). Auch sind vier Leser angestellt, welche die, den Recessen beygelegte Schriften und Anlagen in Empfang nehmen, zu den kompletirten Protokollen der einzelnen Sachen legen, die daraus entstandene Akten aufbewahren, und überhaupt alle beym kammergerichtlichen Archiv vorfallende Geschäfte besorgen (b). Einen derselben gebraucht auch das Direktorium

rium beym Distributionsgeschäfte (c). Ein anderer hat die Gegenschreiberey bey der Pfennigmeistereykasse zu besorgen (d).

(a) Conc. der K. G. O. 1 Th. 41 Tit. §. 24. 42 Tit. §. 2. 4. 5. 8 bis 11 und 43 Tit. §. 1. 2. Dermalen versieht der Completor Registratur und Completur. Nur müssen ihm bey letzterer andere unbeschäftigte Kanzleypersonen behülflich seyn.

(b) Conc. der K. G. O. 1 Th. 43 Tit. im Anf. §. 1, 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 18 und 20. 73 Tit. im Anf. Kanzleyverw. Mem. von 1713, §. 9, 18, 19, 23.

(c) Conc. der K. G. O. 1 Th. 43 Tit. §. 4, 5, 13, 14, 15, 17. Reichsschluß von 1775, §. 6.

(d) Conc. der K. G. O. 1 Th. 43 Tit. §. 32.

§. 35.

Fiskalischer Notarius.

Die fiskalische Akten werden besonders aufbewahrt. Die Registratur und Aufsicht darüber, so wie das Protokoll im fiskalischen Senat und sonstige Nebengeschäfte besorgt der fiskalische Notarius (a).

(a) Conc. der K. G. O. 1 Th. 43 Tit. §. 34.

§. 36.

Kanzleydiener.

Der Kanzleydiener hat auf der Kanzley die Aufwartung, und die Abschriften der Berichte zu besorgen (a).

(a) Conc. der K. G. O. 1 Th. 45 und 83 Tit.

Vierter Abschnitt.

Von denen, zu sonstigen Diensten des Kammergerichts gewidmeten Personen.

§. 37.

Kameralärzte.

Das Collegium Camerale nimmt auch einen katholischen und einen evangelischen Arzt an, welche für der Kameralpersonen Gesundheit zu sorgen haben (a).

(a) Conc. der K. G. O. 1 Th. 53 und 80 Tit. Reichsschluß von 1775, §. 31.

§. 38.

Pfennigmeister und Calkulator.

Zur Erhebung, Berechnung und Austheilung derer, von den Ständen zu bezahlenden kammergerichtlichen Unterhaltungsgelder (a), präsentiren kaiserliche Majestät (b) den Pfennigmeister, katholischer Religion (c), welcher eine Caution von 20000 Reichsthalern stellen muß. Das Collegium camerale nimmt zur Revision der Rechnungen auch einen Calkulator an.

(a) Conc. der K. G. O. 1 Th. 54 und 81 Tit. Visitationsabsch. von 1713, §. 105 - 108. Pfennigm. Memor. von 1713. Siehe auch von Balemanns Visitationsschlüsse S. 122 bis 180.

(b) Conc. der K. G. O. 1 Th. 54 Tit. im Anf. Dermalen sind kaiserl. Majestät im Besitz dieser Präsentation.

(c) Siehe die Note c ad §. 22.

§. 39.

Pedellen.

Eben so nimmt das Collegium camerale auch zwey Pedellen katholischer Religion an (a), welche demselben währender Sessionen, und auch bey sonstigen Amtsverrichtungen aufwarten, und andere in den Gesetzen genannte Geschäfte besorgen (b).

(a) Siehe die Note c zum §. 22.
(b) Conc. der K. G. O. 1 Th. 47 Tit. Visitationsabsch. von 1713, §. 109, 110. Memor. der Pedellen von 1713.

§ 40.

Holzanschneider, Schreib- und Rechenmeister.

Unter der Rubrik: Holzanschneider, genießt noch heutzutage eine vormals beym stadtspeyerischen Holzmagazin gebrauchte Person, die Kameralfreyheit. Auch wurden vormals Schreib- und Rechenmeister, und andere der Kameralen Kinder instruirende Personen in den Kameralschutz genommen.

Fünfter Abschnitt.

Von zufälligen Kameralpersonen.

§. 41.

Der Kameralpersonen Familie und Dienerschaft.

Der kammergerichtlichen Freyheiten und Gerichtsbarkeit genießen auch 1) die Familien der lebenden, und die Wittwen und Kinder der verstorbenen Kameralpersonen (a), wie auch 2) sämtliche, in der Kameralen Diensten stehende Personen; sofern sie in den gehörigen Schranken bleiben, und sich nicht in die Bürgerschaft verheyrathen (b).

(a) Conc.

(a) Conc. der K. G. O. 1 Th. 63 Tit. im Anf. Neue Reichs- schl. §. 141.
(b) Kam. G. O. von 1495, 14 Tit. §. 1. und die lit. a angeführte Gesetze.

§. 42.

Sollicitanten und Praktikanten.

Auch stehen 1) Sollicitanten während ihres wezlarischen Aufenthalts unter kammergerichtlicher Jurisdiktion (a); so wie 2) immatriculirte Praktikanten sich derselben sowohl, als der Kameralfreyheiten zu erfreuen haben (b).

(a) Gem. Besch. vom 9 Merz 1660, §. 1. und 21 Merz 1713. Conc. der K. G. O. 1 Th. 63 Tit. §. 4. Freyhrn. von Harpprechts Staatsarchiv 6 Theil, Nr. 141. p. 339.
(b) Conc. der K. G. O. 1 Th. 47 Tit. §. 10. 61 Tit. §. 1. 63 Tit. §. 5. Gem. Besch. vom 9 Junius 1747, und 18 Merz 1748.

Drittes Kapitel.

Von der innern Verfassung des Kammergerichts (*).

I. Vom Directorio.

§. 43.

Des Herrn Kammerrichters.

Der Herr Kammerrichter verwaltet als kaiserlicher Repräsentant und Haupt des Gerichts (§. 22.) das kam-

(*) Pütteri Ep. §. 15. vsque 22. Tafingeri instit. Sect. 1. Tit. 14. und §. 112, 115, 116, 117, 125. vsque 128, 131, 133, 190, 191, 193, 194, 209. vsque 211, 213, 222, 223.

kammergerichtliche Direktorialamt nach Vorschrift der Gesetze (a) in seinem ganzen Umfang (b). Besonders äußert sich solches im Pleno (c), beym Anordnen und Verändern der Deputationen (d) und Justitzsenate (e); und beym Dirigiren eines einzelnen Senats, nebst der Aufsicht auf die übrigen (f). Derselbe distribuirt auch die Suppliken und Akten (g), sorgt für gute Ordnung auf der Audienz (h), und daß der gesetzlichen Vorschrift überall nachgelebet (i), die Gerichtsheimlichkeiten nicht offenbart (k), Uneinigkeit vermieden, und das Gericht in immerwährender Aktivität erhalten werde (l). Er communicirt übrigens in allen wichtigen Sachen mit den Herren Präsidenten (m), auch in gewissen Vorfallenheiten mit einigen Herren Assessoren (n). Zur Aufrechthaltung des auch mit gebührender Bescheidenheit (o) zu führenden Direktorialamts, soll derjenige, so sich des Herrn Kammerrichters oder seines Stellvertreters Anordnungen widersetzen würde, anfangs in Beyseyn einiger Herren Assessoren, sofort im Pleno an seine Obliegenheit erinnert, und wenn dieses nichts helfen wollte, seines Amtes entsetzt werden (p).

(a) Conc. der K. G. O. 1 Th. 6 Tit. §. 2. 7 Tit. §. 3. 10 Tit. im Anf.

(b) Conc. der K. G. O. 1 Th. 8 Tit. §. 13. 10 Tit. im Anf. 16 Tit. im Anf.

(c) Conc. der K. G. O. 1 Th. 15 Tit.

(d) Conc. der K. G. O. 1 Th. 15 Tit. §. 9 bis 14. Visitationsabsch. von 1713, §. 31, 32, 33.

(e) Conc. der K. G. O. 1 Th. 14 Tit. Visitationsabsch. von 1713, §. 34. Reichsschluß von 1775. §. 18, 19.

(f) Conc. der K. G. O. 1 Th. 11 Tit. vom Anfang bis zum §. 20 und 23. Reichsschluß von 1775. §. 16.

(g) Conc. der K. G. O. 1 Th. 12 und 13 Tit.

(h) Conc. der K. G. O. 1 Th. 17 Tit.

(i) Conc. der K. G. O. 1 Th. 2 Tit. §. 5. 10 Tit. im Anf. 12 Tit.

(k) Conc. der K. G. O. 1 Th. 16 Tit. §. 6. seq. Visitationsabsch. von 1713. §. 88.

(l) Visitationsabsch von 1713. §. 3 und 6.

(m) Conc. der K. G. O. 1 Th. 10 Tit. §. 1. Neuest. Visitationsabsch. §. 4.

(n) Conc. der K. G. O. 1 Th. 6 Tit. §. 1. 10 Tit. §. 2. 15 Tit. im Anfang Visitationsabsch. von 1713. §. 21. Reichsschluß von 1775, §. 18, 19. Visitationsschluß vom 2 Sept. 1768, §. 1. Visitationsschluß vom 6 May 1774, §. 4.

(o) Conc. der K. G. O. 1 Th. 10 Tit. im Anf. Visitationsabsch. von 1713, §. 16.

(p) Conc. der K. G. O. 1 Th. 10 Tit. im Anf. §. 2, 3. und 6 Tit. Visitationsabsch. von 1713, §. 16.

§. 44.

Der Herren Präsidenten.

Bey des Herrn Kammerrichters Anwesenheit, dirigiren die, kaiserliche Majestät ebenfalls repräsentirende (§. 23.), und dieserwegen mit gleicher Achtung (a) zu verehrende Herren Präsidenten, zwey Justitzsenate (b), auch einige Deputationen. Sie präsidiren auch wechselsweise auf der Audienz (c); sollen mit dem Herrn Kammerrichter gute vertrauliche Correspondenz halten, mit desselben Rath und Vorwissen, was zu verbessern seyn mögte, handeln, sich sowohl in des Herrn Kammerrichters An- als Abwesenheit die Sachen angelegen seyn lassen, und keinem was übersehen, auch Einigkeit im Collegio zu erhalten suchen (d), und haben überhaupt auch die dem Herrn Kammerrichter ertheilte Vorschriften (§. 43.) zu befolgen.

(a) Conc.

(a) Conc. der K. G. O. 1 Th. 10 Tit. §. 3. Visitationsabschied von 1713, §. 16.

(b) Conc. der K. G. O. 1 Th. 11 Tit. §. 1. Visitationsabschied von 1713, §. 35. Visitationsschluß vom 31 August 1770. Visitationsschl. vom 2 December 1774. Reichsschluß von 1775, §. 16.

(c) Conc. der K. G. O. 1 Th. 21 Tit. §. 9. Visitationsabsch. von 1713, §. 55. Visitationsschluß vom 31 Aug. 1770.

(d) Conc. der K. G. O. 1 Th. 10 Tit. §. 1.

§. 45.

Vicedirektorium und Amtsverweserey.

In Abwesenheit des Herrn Kammerrichters führt der älteste Herr Präsident (a) das Vicedirektorium (b); jedoch nicht unbeschränkt. Die Justitzsachen bleiben zwar in ihrem gewöhnlichen Gange. Auch laufende minderwichtige Verfassungssachen, trägt das Vicedirektorium im Pleno vor. Wichtige, bis zur Ankunft des Herrn Kammerrichters zu verschiebende Geschäfte (c), bleiben aber ausgesetzt, oder werden, wenn Gefahr auf dem Verzug haften sollte, doch wo möglich, nach vorgängiger Communikation mit dem Herrn Kammerrichter vorgenommen (d). Dergleichen Einschränkungen fallen aber weg, wenn die kammerrichterliche Stelle ganz erledigt ist. Der ältere Herr Präsident bedient sich alsdann des Prädikats: Kammerrichtersamtsverweser, und des kammerrichterlichen Armsessels (e), sowohl im Pleno, als in den Senaten (f). Sollte auch keiner von den Herren Präsidenten gegenwärtig seyn (g), so führt der vorsitzende Herr Assessor das Vicedirektorium (h). Der vorsitzenden Assessoren Direktion tritt auch in jedem Justitzsenat bey Abwesenheit der Direktorialperson ein (i).

(a) Visitationsabsch. von 1713, §. 5.

(b) Ebendaselbst und Conc. der K. G. O. 1 Th. 5 Tit. §. 1. Tit. 18. im Anf.

(c) Z. B. eine Veränderung der Senate, Annahme der Kameralpersonen rc.

(d) Conc. der K. G. O. 1 Th. 15 Tit. §. 1. 2. 3.

(e) Visitationsschluß vom 3 Sept. 1770, und das kaiserliche Rescript an die Visitationscommiss. vom 18 Oktob. 1770. von Balemanns Visitationsschlüsse S. 26 bis 28.

(f) Denn, bey der Audienz, sitzen die Herren Präsidenten ohnehin im Armsessel.

(g) Visitationsschl. vom 2 Sept. 1768. §. 5. und 19 Dec. 1768.

(h) Visitationsschluß vom 5 Sept. 1770.

(i) Reichsschluß von 1775. §. 17.

II. Vom Pleno.

§. 46.

Verfassung.

Alle, das Kammergericht überhaupt, und seine innere und äußere Verfassung betreffende Sachen (a) gehören vor's Plenum (b), den vollen, ganzen Rath (c), das aus dem Herrn Kammerrichter, den Herren Präsidenten und Assessoren bestehende *Collegium camerale.* Der Herr Kammerrichter oder dessen Stellvertreter (§. 45.), läßt das Plenum und die darinne zu berathschlagenden Materien (d) ansagen, und proponirt das zu beschließende (e), oder läßt darüber durch Re- und Correferenten einen ausführlichen Vortrag fassen. Hierauf votiren der jüngere Herr Präsident und die ihm folgenden Herren Assessoren bis zum ältesten Herrn Präsidenten, nach der auf der III. Tabelle angezeigten Ordnung (f). Das Verhandelte wird vom Protonotario pleni (§. 31.) ins Protocollum pleni eingetragen (g), und die allenfal-

falsige Ausfertigung vom anwesenden Herrn Kanzleyverwalter übernommen (h). Für die Vollstreckung des Beschlossenen (i) hat der Herr Kammerrichter zu sorgen (k).

(a) Conc. der K. G. O. 1 Th. 15 Tit. im Anf. und §. 5. In zweifelhaften Fällen bestimmen der Herr Kammerrichter, die Herren Präsidenten und die vier ältesten Herren Assessoren, was zum Pleno gehöre. Visitationsabschied von 1713, §. 21.

(b) Conc. der K. G. O. 1 Th. 15 Tit. im Anf. und §. 1. Visitationsschluß vom 2 Jenner 1775.

(c) Conc. der K. G. O. 1 Th. 15 Tit. im Anf. und §. 3.

(d) Conc. der K. G. O. 1 Th. 15 Tit. Visitationsabschied von 1713, §. 18.

(e) Conc. der K. G. O. 1 Th. 15 Tit. §. 14. Visitationsabsch. von 1713, §. 19. u. f.

(f) Conc. der K. G. O. 1 Th. 15 Tit. §. 15, 16. Visitat. Absch. von 1713, §. 20.

(g) Visitationsabsch. von 1713, §. 27, 28. Kanzleymemor. von 1713, §. 6, 8. Visitationsschluß vom 30 Jenner 1775.

(h) Conc. der K. G. O. 1 Th. 15 Tit. §. 19.

(i) Ob, wenn Paria entstünden, und die Sache nach dem Osnabr. Fried. Instr. Art. 5. §. 56. nicht an den Reichstag gehörte, nach der Kam. Ger. Ordn. von 1555. 1 Th. 13 Tit. §. 10. zu verfahren, oder nach der K. G. O. von 1495. Tit. 1. §. 1. die kammerrichterliche entscheidende Stimme eintrete; davon wird unten im dritten Theil von der Vornahme der Justitzsachen, das Weitere vorkommen. Bey streitigen Receptionsfällen ist des Herrn Kammerrichters entscheidende Stimme in Prari anerkannt. Von Balemanns Beyträge zur Revision des Conc. der K. G. O. S. 345.

(k) Conc. der K. G. O. 1 Th. 15 Tit. §. 21. Visitationsabsch. von 1713, §. 30.

§. 47.

Geschäfte des Pleni.

Vorzüglich gehört vor's Plenum:

1) Die Annahme sämtlicher Kameralpersonen (a). Deren jedesmaliger Abgang (b) wird kaiserlicher Majestät und den Ständen (§. 22 bis 25. 28. 38.) durch das Collegium camerale (c), dem Herrn Churfürsten von Maynz aber (§. 30. u. f.) durch den Herrn Kanzleyverwalter, oder ersten Protonotarium gemeldet. Der neue Herr Kammerrichter wird sogleich (d), die Herren Präsidenten werden aber nach vorgängigem General- und die Herren Assessoren nach einem General- (e) und Specialexamen (f), und nachdem man der Entlassung aus ihren vorherigen Dienstpflichten vergewissert ist (g), auch sämtliche vorgenannte Personen sechs Jahre zu dienen versprochen (h), im Pleno verpflichtet (i), und durch persönliche Beywohnung in den drey ersten Audienzen dem ganzen Gerichte bekannt gemacht (k). Auch der Reichsfiskal, der fiskalische Advokat (§. 28.), und die andern Advokaten und Prokuratoren (§. 29.) werden nach vorgängigem Generalexamen und besonderer Prüfung der Advokaten (l) auf der Audienz, die Kanzleypersonen (§. 30. u. f.), und der Pfennigmeister aber (§. 38.) ebenfalls nach vorhergegangenen Generalexamen, so wie alle übrige Kameralpersonen (§. 37. 39.) vor besonders hierzu angeordneten Deputationen (§. 55.), welchen, wenn es Kanzleypersonen oder Kammerboten betrift, auch der Herr Kanzleyverwalter beywohnt, verpflichtet.

(a) Conc. der Kam. G. O. 1 Th. 15 Tit. §. 5.

(b) Conc. der K. G. O. 1 Th. 5 Tit. im Anfang und §. 4. Der resignirende Herr Assessor muß seine fertigen Relationen ablegen, und wenn es hierzu nothwendig, noch wenigstens 6 Monate nach der Resignation im Dienste blei-

bleiben. Conc. der K. G. O. 1 Th. 5 Tit. §. 2, 3. Reichs-absch. von 1654, §. 140. Visitationsschl. vom 18 Merz 1771, von Balemann.

(c) Conc. der K. G. O. 1 Th. 5 Tit. im Anf. §. 4. Vom Devolutionsrecht siehe oben §. 26. Wird der Präsentatus nicht für tauglich erkannt, so muß ein anderer vom Präsentationshofe beschrieben werden. Conc. der K. G. O. 1 Th. 5 Tit. §. 20.

(d) Conc. der K. G. O. 1 Th. 5 Titel im Anf. de Ludolf comment. system. append. 9. Freyherr von Nettelbla Greinir, oder Nachlese von Abhandlungen ꝛc. 2 Stück Nr. 1.

(e) Conc. der K. G. O. 1 Th. 5 Tit. §. 11.

(f) Die zum Assessorat Präsentirte müssen eine Probrelation verfassen, worüber sie in einem vollständigen Senat examinirt, und auf das dem Pleno darüber erstattete Referat, entweder für receptibel erklärt oder abgewiesen werden. Conc. der K. G. O. 1 Th. 5 Tit. §. 4. §. 11 bis 19, 24. Reichsabsch. von 1654, §. 28. Visitationsabsch. von 1713, §. 19, 22, 25. Visitationsschl. vom 27 Sept. 1768, und 15 Nov. 1771, und 22 Jenner 1776, von Balemanns Beyträge zur Revision des Conc. der K. G. O. S. 266 u. f.

(g) Conc. der K. G. O. 1 Th. 5 Tit. §. 10. Visitationsschluß vom 22 Jun. 1770, und 2 Jenner 1775.

(h) Conc. der K. G. O. 1 Th. 4 Tit.

(i) Conc. der K. G. O. 1 Th. 71 und 85 Tit.

(k) Visitationsschl. vom 5 Sept. 1770. Auch muß das angenommene kammergerichtliche Mitglied nach der Analogie des Tit. 4. Cap. 3. de clerico non resid. & Cap. 12. X. cit. tituli, eine sechsmonatliche Residenz halten. Visitationsschl. vom 9 Jul. 1773, und 2 Jenner 1775.

(l) Er muß einen vollständigen Proceß über ein gegebenes Thema ausarbeiten, wird von zwey Herren Assessoren darüber examinirt, und vom Erfolg dem Pleno referirt. Gem. Besch. vom 30 Sept. 1672.

§. 48.

Geschäfte des Pleni.

2) Gehört dahin, das kammergerichtliche Strafrecht in allen von Kameralpersonen begangenen Verbrechen überhaupt (a); besonders aber bey Dienstvergehungen (b), Bekanntmachung der Gerichtsheimlichkeiten (c), Ungeschicklichkeit, Unfleiß, oder sonstiger Untauglichkeit und Mangel (d), allzulanger Abwesenheit (e), Anhänglichkeit an fremden Religionssekten (f), Erregung von Mißverständniß, Zank und Zwietracht (g), Verlassung der Amtsverrichtungen und Rathsgänge (h), verursachter Zerrüttung und Verfall des Gerichts (i), Verletzung des dem Collegio camerali schuldigen Respekts (k), und bey Corruptions-(l) und andern dergleichen Fällen. Das Collegium camerale kann alsdann mit Verweisen (m), Anweisung des untersten Prokuratorplatzes auf der Audienz (n), Geld-(o) Thurm-Gefängniß- und andern Leibesstrafen (p), auch mit der Suspension vom Dienste (q), strafen, ja sogar dimittiren (r), oder des Amts und der Ehren verlustig erklären (s). Die bey Beurtheilung einzelner Justitzsachen vorkommenden Fehler (t), bestrafen auch einzelne Justitzsenate (§. 60.), mit Verweisen, fiskalischen (v), oder dem Armensäkel zu gute kommenden Geldstrafen (w).

(a) Conc. der K. G. O. 1 Th. 64 Tit. §. 23. Visitationsabsch. von 1713, §. 104.

(b) Conc. der K. G. O. 1 Th. 39 Tit. §. 11, 12. 66 Tit. im Anf. §. 2. 68 und 69 Titel. Visitationsabsch. von 1713, §. 104.

(c) Kam. Ger. Ordn. 1 Th. 13 Tit. §. 16, 17. Tit. 28. §. 3. Conc. der K. G. O. 1 Th. 16 Tit. §. 6. Gem. Besch. vom 17 Aug. 1677. Visitationsabsch. von 1713. §. 69, 88, 89, 90, 109. Kanzl. Verw. Mem. von 1713, §. 34.

(d)

(d) Kam. G. O. 1 Th. 18 Tit. §. 2. Tit. 52. §. 2. Conc. der K. G. O. 1 Th. 6 Tit. im Anf. §. 1. Visitationsabsch. von 1713, §. 26.

(e) Conc. der K. G. O. 1 Th. 8 Tit. §. 6, 8. Visitationsschl. vom 16 May 1774, §. 5.

(f) Conc. der K. G. O. 1 Th. 3 Tit. §. 4.

(g) Visitationsabsch. von 1713, §. 3, 6.

(h) Visitationsabsch. von 1713, §. 6.

(i) Ebendaselbst.

(k) Decretum pleni vom 17 Junius 1523, und 7 Jun. 1686.

(l) Decretum pleni vom 27 Julius 1685. Visitationsschluß vom 16 Jenner 1775. Visitationsabschied von 1713, §. 46.

(m) Conc. der K. G. O. 1 Th. 6 Tit. §. 1. Decretum pleni vom 7 Junius 1686, und vom 17 Aug. 1677.

(n) Decretum pleni vom 7 Junius 1686.

(o) Conc. der K. G. O. 1 Th. 66 Tit. §. 2. Decretum pleni vom 17 Aug. 1677. Visitationsabsch. von 1713, §. 46.

(p) Conc. der K. G. O. 1 Th. 64 Tit. §. 23. Tit. 66. §. 2. Tit. 69. im Anf. §. 1. Visitationsabsch. von 1713, §. 113.

(q) Visitationsabsch. von 1713, §. 3, 104. So wurde 1747 der Pfennigmeister suspendirt, und hernach abgesetzt.

(r) Conc. der K. G. O. 1 Th. 8 Tit. §. 6, 8. Tit. 30. §. 4. Visitationsabsch. von 1713, §. 26. Visitationsschl. vom 16 May 1774, §. 5.

(s) Visitationsabsch. von 1713, §. 3, 6. K. G. O. 1 Th. 18 Tit. §. 2. Conc. der K. G. O. 1 Th. 3 Tit. §. 4. Tit. 6. im Anf. §. 1. Tit. 66. §. 2. Tit. 69. im Anf. Vis. Absch. von 1713, §. 46, 88, 113. Kanzleyv. Mem. von 1713, §. 34.

(t) Conc. der K. G. O. 1 Th. 66 Tit. im Anf. und §. 1.

(v) Die Strafen um eine halbe, ganze oder mehrere Mark Goldes, welche 96 Reichsthaler im 20 Guldenfuß beträgt.

(w) Die hiehergehörigen Silberstrafen sind 1) die Strafe der Ordnung, ein Kammergulden zu 80 Kreuzer im 24 Guldenfuß gerechnet; (Conc. der K. G. O. 1 Th. 66 Tit.

im Anf. Visitationsabsch. von 1713, §. 110.) 2) Die Strafe der Ermäßigung, (Conc. der K. G. O. 1 Th. 66 Tit. §. 1.) zwey Kammergulden; (Visitationsabsch. von 1713, §. 110.) 3) Die doppelte Strafe der Ermäßigung, vier Kammergulden; und 4) eine oder mehrere Mark Silbers; deren jede acht Reichsthaler im 24 Guldenfuß beträgt.

§. 49.

Geschäfte des Pleni.

Ferner gehören vor's Plenum:

3) alle Verhandlungen mit kaiserlicher Majestät, den Reichsvikarien, dem Reichstag, der Visitation, dem Reichshofrath, den Ständen des Reichs und ihren Abgeordneten (a), wie auch mit auswärtigen Staaten;

4) alle das Domesticum camerale betreffende und keinen besondern Deputationen übertragene Angelegenheiten (b);

5) das Urlaubsgesuch derer zum Collegio camerali gehörigen Personen (c); und

6) die Verfassung der Provisionalgesetze, nemlich der Gemeinen Bescheide, Senatus consultorum cameralium, und derer sonstige Gegenstände betreffenden Conclusorum pleni (d). Endlich gelangen auch

7) die Rekusationsgesuche (e),

8) die in paria verfallene Justizsachen (f),

9) das Verlesen sämtlicher zu publicirenden Urtheile (g), und

10) alle, denen angeordneten Deputationen (§. 50. f.) zu wichtig scheinende Vorfallenheiten (h), auch das von ihnen Beschlossene (§. 50.) an's Plenum.

(a) Conc. der K. G. O. 1 Th. 15 Tit. §. 5, 6.

(b)

(b) Z. B. die kammergerichtlichen Immunitäten, Verhältnisse mit dem wezlarischen Magistrat ꝛc.

(c) Conc. der K. G. O. 1 Th. 8 Tit. im Anf.

(d) Conc. der K. G. O. 2 Th. 38 Tit. Reichsabsch. von 1654, §. 13. 136.

(e) Reichsschluß von 1775, §. 9.

(f) Conc. der K. G. O. 1 Th. 25 Tit. §. 4.

(g) Conc. der K. G. O. 1 Th. 11 Tit. §. 1. 2.

(h) Conc. der K. G. O. 1 Th. 15 Tit. §. 10. Visitationsabschied von 1713, §. 32. m. 3. §. 94.

III. Von den Deputationen.

§. 50.

Ueberhaupt.

Zu geringern, das Collegium camerale betreffenden Nebengeschäften (a), verordnet der Herr Kammerrichter (b) nach Vorschrift der Gesetze (c) aus 2 bis 6 alten und neuen Herren Assessoren bestehende Deputationen, welche von Zeit zu Zeit abgewechselt werden können (d). Wichtige Vorfallenheiten (e) gelangen, so wie das von den Deputationen Beschlossene, zur Notiz der übrigen, an das Plenum. Deswegen muß auch alles genau protokollirt werden (f).

(a) Conc. der K. G. O. 1 Th. 15 Tit. §. 7, 8, 9.

(b) Conc. der K. G. O. 1 Th. 15 Tit. §. 9. Visitationsabsch. von 1713, §. 32, 33.

(c) Conc. der K. G. O. 1 Th. 15 Tit. §. 9 bis 14.

(d) Conc. der K. G. O. 1 Th. 15 Tit. §. 9. Visitationsabsch. von 1713, §. 31.

(e) K. G. O. 1 Th. 15 Tit. §. 10.

(f) Visitationsabsch. von 1713, §. 32.

§. 51.

§. 51.

1) Polizeydeputation.

Es besorgen also 1) sechs Herren Assessoren alle in das wezlarische Polizeywesen einschlagende Vorfallenheiten (a); in sofern solche auf das Kammergericht und die darzu gehörigen Personen Einfluß haben. Dem Herrn Kammerrichter und zwey Herren Assessoren liegt die besondere Aufsicht auf die Kameralärzte ob (b); und die kammergerichtlichen Advokaten und Prokuratoren besorgen wechselsweise mit magistratischen Deputirten die Feuervisitation.

(a) Conc. der K. G. O. 1 Th. 15 Tit. §. 7.

(b) Conc. der K. G. O. 1 Th. 53 Tit. §. 1.

§. 52.

2) Kassen- 3) fiskalische- und 4) Rechnungsabhörungs-Deputationen.

2) Haben zwey Herren Assessoren als Kassedeputirten die Obsorge auf das kammergerichtliche Unterhaltungswesen, die Pfennigmeistereyverwaltung, das Urlaubnehmen, und die Neglekten derer zum Collegio camerali gehörigen Personen (a); so wie

3) zwey Herren Assessoren dem kaiserlichen Fiskal zugeordnet sind (b), ohne deren Rath, Wissen und Willen selbiger keine fiskalische Klage anstellen (c), Vergleiche stiften (d), oder etwas sonst Wichtiges vornehmen soll (e); denen übrigens zur Verfassung der interlokutorischen Bescheide in fiskalischen Sachen noch zwey Herren Assessoren beyzufügen sind (f). Es werden auch

4) denen beyden Kasse- und fiskalischen Deputirten noch zwey Herren Assessoren zugeordnet, welche unter des Herrn Kammerrichters oder eines Herrn Präsidenten Vor-

Vorsitz die jährliche provisorische Abhörung der Pfennigmeistereyrechnung vornehmen (g).

(a) Conc. der K. G. O. 1 Th. 54 Tit. §. 12. Visitationsabsch. von 1713, §. 107. Pfennigm. Mem. von 1713, §. 3.

(b) Conc. der K. G. O. 1 Th. 28 Tit. im Anf. Reichsabsch. von 1654, §. 93.

(c) Conc. der K. G. O. 1 Th. 28 Tit. im Anf. §. 1. Die Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften rc. betreffende fiskalische Sachen, sollen ohne kaiserlicher Majestät Vorwissen und Befehl, nicht vertheidigt werden. Conc. der K. G. O. 1 Th. 28 Tit. §. 5.

(d) Conc. der K. G. O. 1 Th. 28 Tit. §. 3. Visitationsabsch. von 1713, §. 94. Die Moderation derer, wegen frivoler Appellationen verhängten Strafen, oder der Strafenerlassung aus bloßer Gnade, gelanget an kaiserliche Majestät. Conc. der K. G. O. 1 Th. 28 Tit. §. 4. Visitationsabsch. von 1713, §. 94. Die Erlassung der Strafe ex capite justitiae gehört für den die Strafe verhängenden Justitzsenat, und die vom Directorio allenfalls zu verfügende Adjunktion. Conc. der K. G. O. 1 Th. 66 Tit. §. 4.

(e) Conc. der K. G. O. 1 Th. 28 Tit. im Anf. §. 1. Visitationsabsch. von 1713, §. 91.

(f) Conc. der K. G. O. 1 Th. 14 Tit. §. 11. Visitationsabsch. von 1713, §. 91.

(g) Visitationsabsch. von 1713, §. 108.

§. 53.

5) Tutelarsenat.

5) Zu den vormundschaftlichen Sachen sollen sechs Herren Assessoren deputirt werden (a); welche für die Bestellung der Vormünder, Errichtung der Inventarien, jährliche Rechnungsabhörung (b) und Befolgung der vormundschaftlichen Gesetze (c) besorget seyn sollen.

(a) Conc.

(a) Conc. der K. G. O. 1 Th. 15 Tit. §. 10. Dermalen besorget einer von den Justitzsenaten (§. 60.) die vormundschaftlichen Sachen. Das Conclusum pleni vom 12 Junius 1722, (de Cramer T. 1. Obs. 197.) dürfte nun auch wohl nach der reichsschlußmäßigen Einrichtung des Kammergerichts (§. 62.), eine Modifikation leiden.

(b) Conc. der K. G. O. 1 Th. 15 Tit. §. 10. Gem. Besch. vom 26 Merz 1658, 22 Febr. und 7 Nov. 1659, 22 Jenner 1664, vom 1 Nov. 1668, vom 5 Jenner 1670, vom 4 December 1699. Visitationsabschied von 1713, §. 96.

(c) Des Kammergerichts Vormundschaftsordnung der Visitation von 1576 den 15 May übergeben stehet S. 335. im Ludolfischen Corpore iuris cameralis. Visitationsschlüsse vom 11 Jul. 1767, 19 Jenner 1768, 25 und 27 Jenner und 3 April 1775.

§. 54.

6) Kammerboten, 7) Armen-, 8) Praktikanten-, 9) Notarien-, 10) Bibliothek- und 11) Baudeputationen.

6) Die Deputation von zwey Herren Assessoren besorgt die Annahme der Kammerboten (§. 33.), und ertheilet die beym Botenwesen nöthigen Erkenntnisse (a).

7) Haben zwey Herren Assessoren die Verwaltung des Armensäkels, und die Aufsicht über den die Strafen (§. 48. w.) eintreibenden und darüber Rechnung führenden älteren Pedellen (b); so wie

8) zwey Herren Assessoren für das Immatrikuliren der Praktikanten (c),

9) zwey Herren Assessoren für die Immatrikulation der kaiserlichen Notarien (d);

10) zwey Herren Assessoren nebst einem Notario für die Ordnung auf der Kameralbibliothek; und endlich

11) zwey Herren Assessoren für den Kameralhausbau und dessen Unterhaltung zu sorgen haben.

(a) Conc.

(a) Conc. der K. G. O. 1 Th. 69 Tit. im Anf. §. 1. Visitationsabsch. von 1713, §. 111, 113.

(b) Visitationsabsch. von 1713, §. 110. Pedellen Memor. von 1713, §. 4 bis 7. Gem. Besch. vom 4 Jul. 1735.

(c) Conc. der K. G. O. 1 Th. 47 Tit. §. 10. 61 Tit. §. 1. 63 Tit. §. 5, 6, 7. Gem. Besch. vom 9 Junius 1747, vom 18 Merz 1748.

(d) Conc. der K. G. O. 1 Th. 52 Tit. um kammergerichtliche Insinuationen verrichten zu können (§. 33.)

§. 55.

Zufällige Deputationen.

Sowohl zum Abholen eines zu introducirenden neuen Herrn Kammerrichters, als auch zum Examen und Beeydigen der Kameralpersonen (§. 48.), und bey andern Vorfallenheiten, zum Beyspiel bey Kriminaluntersuchungen (§. 48.), oder wenn eine besondere Arbeit, wie die Klassifikation der privilegirten und unprivilegirten Sachen (§. 61.), die Berichtigung des Concepts der Kammergerichtsordnung war, für den Reichstag oder die Visitation zu verfertigen (a), oder eine Aenderung mit den dermaligen beständigen Senaten vorzunehmen (b), oder die kaiserlichen Herren Visitationskommissarien zu bekomplimentiren wären ꝛc., werden besondere Deputationen angeordnet.

(a) von Balemanns Visitationsschlüsse S. 1. und folg.
(b) Reichsschluß von 1775, §. 19.

§. 56.

Form der Beschlüsse des Pleni, und der Deputationen.

Alles vom Pleno Beschlossene führt im Protokoll den allgemeinen Namen: *Conclusum pleni.* Vormals wur-

wurde es, wenn eine streitige Rechtsfrage darinnen entschieden war, ein *Senatusconsultum camerale* (a) genannt. Wenn der Inhalt des Conclusi aber sämtlichen Gerichtspersonen auf der Audienz bekannt gemacht wird, so erhält es den Namen: *Decretum commune*, Gemeiner Bescheid. Betrift es aber eine einzelne Kameralperson, so wird es als ein *Decretum pleni* ausgefertigt, auch allenfalls dem Memorial aufgeschrieben, oder in geringfügigern Sachen ein *Resolutum pleni* benamset. Die Verfügungen der Deputationen (§. 50. u. f.) werden entweder unter der Rubrik: Decretum in consilio pleno (b), oder mit dem Namen der Deputation z. E. Decretum in Consilio senatus politiae (c), Decretum in Senatu tutelari (d), oder blos in Consilio den..... ad mandatum senatus tutelaris N. N. Protonotarius (e), oder in Form eines ordentlichen der Supplike aufgeschriebenen Extrajudicialdekrets: in Consilio den..... (f) ausgefertigt. Die vom Pleno zu erlassende Schreiben werden unterzeichnet:

Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren des kaiserlichen Reichskammergerichts,

und mit des Herrn Kammerrichters, der Herren Präsidenten und einiger Herren Assessoren Siegeln versehen.

(a) Siehe die Senatusconsulta cameralia von 1603 und 1619.

(b) Decretum pleni vom 6 Merz 1676.

(c) Polizeyverordn. vom 5 Dec. 1765.

(d) Decretum tutel. vom 5 Jenner 1670.

(e) Decretum tutel. vom 1 Nov. 1668.

(f) Z. B. wenn die Botendeputation einen Extraboten, oder die Notariendeputation einem Notarius die Immatrikulation gestattet.

§. 57.

Titulaturen des Pleni.

Die im Pleno Urlaubbegehrenden sollen sich folgender Titulatur bedienen:

Hochpreißliches kaiserliches Reichskammergericht (a).

In den Schreiben und Vorstellungen an's Plenum, wird die Titulatur nicht wie in Justitzsachen, blos an den Herrn Kammerrichter, sondern zugleich auch an die Herren Präsidenten und Assessoren gerichtet (b).

(a) Visitationsschluß vom 2 Sept. 1768.

(b) Siehe einen hierauf zielenden Vorbescheid vom 11 Merz 1779 in meinen Beyträgen, 1 Th. S. 235. Daselbst findet man auch einige Schreiben an's Plenum.

IV. Von den Justitzsenaten.

§. 58.

Ehemalige Senatsverfassung.

Schon seit dem Jahr 1500 wurden Justitzsachen beym Kammergerichte von zweyen (a), und seit der Zeit noch von mehrern, nach der Wichtig- oder Geringfügigkeit der Sachen, mit einer größern oder geringern Anzahl von Assessoren besetzten Senaten, abgehandelt (b). Die Eintheilung in vier beständige, mit vier Herren Assessoren besetzte Extrajudicialsenate (c), worinnen Extrajudicialdekrete, auch wichtige Interlocutoriae an gewissen Tägen verfaßt wurden, und wobey durch eine schickliche Vereinigung zwey Senate von sechs Personen zu Endurtheilen angeordnet wurden, und doch noch ein kleiner Senat zu Extrajudicialien und wichtigen Interlokuten übrig blieb, mißfiel der lezten Kammergerichtsvisitation; theils wegen der beschwerlichen Zusammenbringung derer zu oft von einander getrennten Senats-

glieder bey Rekurrentsachen, anderntheils aber auch wegen des bey allzuwillkührlicher Anordnung der Definitivsenate zu einzelnen Sachen, möglichen Mißbrauchs.

(a) Kam. Ger. Ordn. von 1500. 3 Tit. §. 2.
(b) Kam. G. O. von 1555. 1 Th. 10 Tit. §. 10, und 13 Tit. §. 10. Conc. der K. G. O. 1 Th. 14 Tit.
(c) Denn das Kammergericht war beym Einrücken der lezten Visitation nur mit 17 Herren Assessoren besetzt.

§. 59.

Geschichte der Veränderung.

Sie beschloß daher schon den 23 Junius 1768 die Einrichtung beständiger Definitivsenate. Die kaiserlichen Herren Commissarien wollten das Conclusum nicht genehmigen. Es gelangte daher die Sache mittelst gutachtlichem Visitationsberichte an den Reichstag (a); woselbst die nunmehrige neue Einrichtung durch einen Reichsschluß vom $\frac{\text{23 Oktob.}}{\text{15 Dec.}}$ 1775 beliebt, im übrigen aber die vormalige kammergerichtliche Verfassung durchaus beyzubehalten, von kaiserlicher Majestät befohlen wurde (b).

(a) Die Visitationsdeliberationen sind mit dem kaiserlichen Hofdekret vom 9 August 1768, und dem Visitationsbericht vom 16 Julius 1768 zu Regenspurg in Folio abgedruckt worden. Siehe auch Pütters freymüthige Betrachtungen über die Senate am Kammergericht. Göttingen 1772.
(b) Anhang des kaiserlichen Ratifikat. Rescr. vom 15 Dec. 1775.

§. 60.

Dermalige Senatsverfassung —

Hiernach, und nach Vorschrift älterer Gesetze (a), hat also der Herr Kammerrichter in einer, aus den

Herren Präsidenten, und acht vom Pleno erwählten Herren Assessoren bestehenden Deputation (b), das mit 25 Herren Assessoren besetzte Kammergericht, dermaßen in drey beständige Senate eingetheilt (c), daß

1) künftig niemals wieder Senate zu einzelnen Sachen angeordnet werden sollen (d). Auch darf

2) nur aus sehr wichtigen Ursachen, und nicht anders, als durch vorgenannte Deputation eine Abänderung damit vorgenommen werden (e).

3) Hat der Herr Kammerrichter zwar die allgemeine Aufsicht über alle Senate. Er dirigirt gleich den beyden Herren Präsidenten aber auch einen einzelnen Senat; und muß mit ihnen von Jahr zu Jahr in den drey Senaten abwechseln (f). Sollte aber

4) die Direktorialperson in einem dieser Senate abwesend seyn, so dirigirt der vorsitzende, oder falls derselbe Re- oder Correferens wäre, der in der Ordnung folgende Herr Assessor (g).

(a) Visitationsabsch. von 1713, §. 34. Osnabr. Fried. Instr. Art. 5. §. 54. Conc. der K. G. O. 1 Th. 14 Tit. §. 2.
(b) Reichsschluß von 1775, §. 18, 19.
(c) Reichsschluß von 1775. §. 16. Visitationsschlüsse vom 30 Jun. 1775, und 22 Jenner 1776. Auf der IV. Tabelle befindet sich ein Entwurf zur Erläuterung.
(d) Ebendaselbst.
(e) Reichsschluß von 1775, §. 19. Wenn keine besondere Umstände eintreten, so nimmt der neueinrückende Herr Assessor immer des Abgegangenen Stelle im Senat ein.
(f) Reichsschluß von 1775, §. 16.
(g) Reichsschl. von 1775, §. 17.

§. 61.

— und Methode, die vorkommenden Sachen zu behandeln.

Nach dieser zum Grunde liegenden Verfassung sollen

5) sämtliche sowohl Extrajudicial- als Judicialsachen (a), in privilegirte und unprivilegirte, und jede Gattung in drey Haufen abgesondert, selbige aber jeden Samstag durch's Loos unter die drey Senate (§. 60.) vertheilet, sofort die jedem Senat zugefallenen einzelnen Sachen durch's Direktorium denen nicht rekusirten (b) Senatsgliedern distribuirt werden (c). Jeder Referent soll hierauf

6) im Turno seine privilegirteste und hochwichtige, und wenn deren keine vorhanden, unter den privilegirten und nicht privilegirten, die ältere vor der jüngeren referiren; und hiervon soll, ohne vorgängige Verfügung des Senats, nicht abgewichen werden (d).

(a) Connexe und Rekurrentsachen, welche sogleich dem ersten Referenten oder demjenigen, so die connexe Sache unter Händen hat, zugestellt werden müssen, sind hiervon ausgenommen. Reichsschluß von 1775, §. 6.

(b) Wie es bey Rekusationen zu halten, zeigt der Reichsschluß von 1775, §. 9.

(c) Reichsschluß von 1775, §. 4, 5, 6. Da sich bey Classificirung der Sachen nach einem besondern Vorzugsrechte noch zur Zeit Schwierigkeiten in den Weg gelegt haben, so sollen die Sachen dermalen noch auf die vormalige Art, und nur so viel thunlich, nach Vorschrift des jüngsten Reichsschlusses distribuirt werden.

(d) Reichsschluß von 1775, §. 1, 2. Auch kann der am turno stehende nach dem Vortrag der neuen Sache, noch vier Täge zu Rekurrentsachen benutzen.

§. 62.

Fortsetzung.

Uebrigens werden

7) Montags und Dienstags extrajudicial- und interlokutorische, an den übrigen Tägen aber Definitivsachen vorgenommen (a), und

8)

abelle. u Seite 53

ritten Kapitel §.
mmergerichtl. P

ichen J

enat.

ialperson.

n.

2

4

6

8

8

n 8.

I,

inte
telb

ode
tref

niti
hen

ſetz
ſoll

S
me
S

8) zur Erörterung der extrajudicial = und übrigen interlokutorischen auch Sabbathinsachen, von blos mittelbaren Personen, nur Vier (b), hingegen

9) wenn dergleichen Sachen Stände des Reichs, oder zur unmittelbaren Reichsritterschaft Gehörige betreffen, sechs Herren Assessoren (c), und

10) solche sechs Mitglieder auch bey allen Definitiventscheidungen, oder welche vim definitiuae haben (d), zugezogen (e). Uebrigens tritt

11) paritas ficta in allen Fällen ein, wo die gesetzlich erforderte Religionsgleichheit im Senate fehlen sollte (f); so wie

12) die nach Verschiedenheit der vorkommenden Sachen, überschießende Herren Assessoren (siehe das membr. 8. 9 und 10.) bis zur Wiedereintretung in den Senat, die Bescheidtischsachen besorgen (g).

(a) Visitationsschluß vom 24 Jenner 1776.
(b) Reichsschluß von 1775, §. 20.
(c) Ebendaselbst §. 20.
(d) Ebendaselbst §. 20.
(e) Die respectiue 3 oder 5 dem Referenten beyzufügende Senatsglieder sind jederzeit die ihm zunächstsitzenden. Wenn also nach der IV. Tabelle, der Assessor 6 im zweyten Senate, eine Definitivsache referirte, so votiren Nr. 7. 8. 1. 2 und 3, die Assessoren 4 und 5 treten aber ab. Referirt hierauf der Assessor 7 eine solche Sache, so treten 5 und 6 zu Bescheidtischsachen ab, und die übrigen 8. 1. 2. 3 und 4 votiren.
(f) Reichsschluß von 1775, §. 15.
(g) Ebendaselbst §. 21.

§. 63.
Fortsetzung.

Sollten

13) in einem Senat paria entstehen, so wird der, von den beyden andern, am ersten freye Senat ganz

adjungirt, und die Sache auf abermals erfolgte paria, endlich an's Plenum gebracht (a). Wenn aber

14) bey abschläglichen Extrajudicialdekreten ein oder mehrmals adjunctio senatus begehrt worden (b), oder in Judicialsachen, wegen ein oder mehrmaligem Restitutionsgesuch, eine Vermehrung des Senats geschehen müßte (c); so hat das Kammergericht zur Beförderung der Justitz provisorisch beliebt, daß bey der ersten Adjunktion die nach Art der Sachen noch übrigen 2 oder 4 Mitglieder des ersten Senats (§. 62. membro 8. 9. 10.) und von einem andern Senat nur respectiue 2 oder höchstens 4 Herren Assessoren (d), sofort aber bey der zweyten nothwendigen Adjunktion, die noch übrigen Mitglieder des adjungirten Senats (e) zugezogen werden sollen (f).

(a) Reichsschluß von 1775, §. 13, 14. Die vom ersten Senat noch übrigen Mitglieder, (§. 63. membro 8. 9. 10.) kommen erst im Pleno zur Deliberation.

(b) Conc. der K. G. O. 1 Th. 14 Tit. §. 9.

(c) Visitationsabsch. von 1713, §. 68.

(d) Wenn also Referens 6 im III Senat, (siehe die IV. Tabelle) mit 7. 8 und 1 eine blos mittelbare Personen betreffende Extrajudicialsache referirt hätte: (§. 63. m. 8.) so würden 2. 3. 4 und 5 aus dem nemlichen Senat adjungirt. Hätte er aber eine ständische Extrajudicial- oder eine Definitivsache mit 7. 8. 1. 2 und 3 referirt: (§. 62. m. 9.) so müßten 4. 5 von seinem, und vier, dem Turnario zunächstsitzende Glieder des I. oder II. Senats adjungirt werden.

(e) So kämen also in Ansehung derer Note d bemerkten Fälle, wenn die Parthey aus wichtigen und erheblichen Ursachen die zweyte Adjunktion in einer Mittelbare betreffenden Extrajudicialsache verlangen könnte, nur vier dem Referenten zunächstsitzende Mitglieder des I. oder II. Senats zur Deliberation; daß also noch für die dritte Adjunktion, wenn die Parthey solches Gesuch

aus

aus sehr wichtigen Gründen wagen wollte, (denn der Frevelmuth würde hiebey sehr hart gestrafet werden) die vier übrig gebliebenen Mitglieder des adjungirten Senats vorhanden seyn würden. Und eben so würde die zweyte Adjunktion in einer ständischen Extrajudicial- oder Restitutionssache, nur die noch übrigen Mitglieder des adjungirten I. oder II. Senats wegnehmen, und die Sache erst bey fernerem Adjunktions- oder Restitutionsgesuch, wenn dergleichen nach den Gesetzen zuläßig seyn sollte, ad plenum gelangen.

(f) Die Restitution in alten vor Einführung der neuen Senatsverfassung entschiedenen Sachen, wird ohne weitere Adjunktion, im vollen Senat des Referenten vorgenommen.

V. Von der Audienz.

§. 64.

Bey der Audienz besorgen der kaiserliche Fiskal und sämtlicher Kameralpartheyen Anwälde (§. 28. 29.) unter richterlicher Authorität, nemlich dem Vorsitz eines Herrn Präsidenten (§. 44.) und eines Herrn Beysitzers (a) ihre Verhandlungen; der anwesende Protonotarius (§. 31.) publicirt die Bescheide, und führet nebst einem annoch anwesenden Notarius (§. 31.) das Protokoll; der gegenwärtige Leser (§. 34.) nimmt die Produkte in Empfang, und der Pedell hat die Aufwartung.

(a) Reichsabschied von 1654, §. 88. Visitationsabsch. von 1713, §. 55. Wenn Urtheile für oder gegen Stände des Reichs publicirt werden, so wohnen nebst dem Herrn Präsidenten vier Herren Assessoren der Audienz bey.

VI. Von der Kanzley und Leserey.

§. 65.

Kanzley.

In verschiedenen, nach den Kanzleyverrichtungen abgetheilten Zimmern versammlen sich sämtliche Kanzley-

personen (§. 30. u. f.), und verrichten unter des Herrn Kanzleyverwalters Aufsicht ihre Aemter; indem sie die kammergerichtlichen Erkenntnisse koncipiren, ausfertigen, besiegeln und taxiren, auch die sonstigen Kanzleyabschriften und deren Collationirung besorgen, die gerichtliche Protokolle kompliren, die Suppliken annehmen, und die Dekrete ausgeben, und die Protocolla pleni (a), wie auch Designationes recessuum und Urtheilsbücher samt den übrigen Kanzleyscripturen in Verwahrung halten.

(a) Visitationsabsch. von 1713, §. 28.

§. 66.

Leserey.

In der, kein besonderes Corpus formirenden, sondern unzertrennt mit der Kanzley verknüpften Leserey besorgen die Leser (§. 34.) unter des Herrn Kanzleyverwalters Aufsicht die Geschäfte des Kameralarchivs (a); indem sie die gerichtlichen Produkte in Empfang nehmen (§. 64.), daraus die Aktenstöke in einzelnen Sachen ergänzen, solche den Referenten abliefern und wieder in Empfang nehmen, auch zur Inspektion den Partheyen vorlegen; die repertoria actorum in Ordnung halten, Testamente, Privilegien, Deposita (b) und dergleichen, im Archiv verwahren, und Kopeyen von extradirten Originalien vidimiren ꝛc. Die fiskalischen und Pfennigmeistereyakten hat der Notarius fisci (§. 35.) unter besonderer Aufsicht und Verwahrung (c).

(a) Conc. der K. G. O. 1 Th. 41 Tit. §. 22. 43 Tit. §. 21 bis 27.

(b) Conc. der K. G. O. 1 Th. 43 Tit. §. 31. Visitationsschluß vom 14 Febr. 1770. Für die Deposition erhalten

ten die Leser von hundert Gulden einen halben Kammergulden.

(c) Conc. der K. G. O. 1 Th. 40 Tit. §. 16. Visitationsschluß vom 12 Febr. und 30 April 1770.

VII. Zeit der Zusammenkünfte, Urlaub und Neglekten.

§. 67.

Zeit der Zusammenkünfte.

Die zum Collegio camerali gehörige Personen versammlen sich an allen Rathstägen (a) Morgens von 9 bis 12 Uhr (b); und in den Hundstagsferien drey mal in der Woche von 10 bis 12 Uhr (c); zu welchen Zeiten und auch Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, sämtliche zur Kanzley und Leserey gehörige Personen ebenfalls erscheinen müssen. Die Plena und Deputationes sollen außer den ordentlichen Rathsstunden gehalten werden (d). Auch bey Häufung der gefreyten und Extrajudicialsachen sollen außerordentliche, jedoch vormittägige Sessionen gehalten werden (e). Die Audienz (§. 64.) nimmt jeden Montag, Mittwoch und Freytag Nachmittags um 2 Uhr ihren Anfang (f).

(a) Die Ferien und Postfeste bezeichnet der Kameralkalender.

(b) Visitationsabsch. von 1713, §. 39, 40. Visitationsschl. vom 27 Okt. 1767, und 17 Nov. 1769. Die Uebereinkunft wegen der Stunden von 9 bis 12 Uhr für beständig, geschahe im Jahr 1780.

(c) Conc. der K. G. O. 1 Th. 21 Tit. §. 6. Reichsabsch. von 1654, §. 88.

(d) Conc. der K. G. O. 1 Th. 15 Tit. §. 4. Visitationsmem. von 1576. §. 10. Visitationsabschied von 1713, §. 17. Visitationsschl. vom 27 Okt. 1767. membro 5. vom 15 Jenner 1776.

(e) Reichsschluß von 1775, §. 22. Dieses geschieht nur in unaufschieblichen, wichtigen Fällen, auf Anordnung des Herrn Kammerrichters, oder seines Stellvertreters, statt des vormaligen Cirkulirens. Visitationsschl. vom 22 Merz 1768.

(f) Visitationsschluß vom 18 Jenner 1768.

§. 68.

Urlaub und Neglekten derer zum Collegio camerali gehörigen Personen.

Die zum Collegio camerali gehörige Personen sollen zur Sessionszeit zeitig erscheinen (a), oder die ehehaften Verhinderungsursachen dem Directorio schriftlich anzeigen (b), und im Unterlassungsfall, so wie beym Zuspäterscheinen, oder nicht genugsam befundener Entschuldigungsursache, mit Geld, ja noch schärfer gestraft werden (c).

Der Herr Kammerrichter kann übrigens 14 (d), die Herren Präsidenten (e) und Herren Assessoren können aber nur 6 Wochen (f) in jedem, vom September anzurechnenden Kameraljahr (g), verreisen. Den Urlaub müssen diese Personen, wenn sie über 3 Täge ausbleiben wollen (h), im Pleno suchen (i), und sich von denen über diese Zeit versäumten Tägen, je nachdem sie hierzu Urlaub hatten, oder nicht, das einfache oder doppelte Gehalt abziehen lassen (k). Die von dem Herrn Kammerrichter negligirte Gelder fallen der Kasse, die übrigen Neglekten aber, den anwesenden Herren Präsidenten und Assessoren anheim (l). Auf einmal soll, außer den großen Ferien, mehr als 4 Herren Assessoren kein Urlaub gegeben, währender Relation oder Deliberation aber keinem sich zu absentiren erlaubt werden (m).

(a) Conc. der Kam. G. O. 1 Th. 11 Tit. im Anf. 21 Tit. im Anf. und §. 1. Visitationsabsch. von 1713, §. 40.

Visi-

Visitationsschluß vom 27 Okt. 1767, und 5 September 1770.

(b) Conc. der K. G. O. 1 Th. 21 Tit. §. 2. Visitationsschl. vom 5 Sept. 1770, vom 16 May 1774, §. 1, 2, 6.

(c) Conc. der K. G. O. 1 Th. 21 Tit. §. 3 bis 5. Visitationsabsch. von 1713, §. 40. Visitationsschl. vom 3 May, und 30 Sept. 1770, 16 May 1774, §. 3, 4, 5, 7.

(d) Kaiserl. Kam. Dekret vom 20 Nov. 1727. Nr. 13. Reichsgutacht. vom 13 Jun. 1729. Kaiserl. Rat. Dekr. vom 5 Okt. 1731. Neue und vollst. Samml. der Reichsabsch. III. Th. p. 372. u. f.

(e) Doch können die Herren Präsidenten in den Weynachts- Fastnachts- Ostern- Kreuzwoch- und Pfingstferien abwesend seyn, ohne daß solches zu den 6 Wochen gerechnet würde. Visitationsschl. vom 2 Sept. 1768. §. 5. vom 19 Dec. 1768. vom 6 May 1774. litt. a, b.

(f) Conc. der K. G. O. 1 Th. 8 Tit. §. 1.

(g) Conclusum pleni vom 22 Merz 1729. Wer die Ferien am Ende des Kameraljahrs nimmt, kann die vom folgenden damit combiniren. Ebendaselbst.

(h) Ein jeder kann zweymal im Jahr einen Präsidialurlaub auf 1 bis 3 Täge vom Directorio in Beyseyn und mit Rath zweyer Herren Assessoren nachsuchen. Conc. der K. G. O. 1 Th. 8 Tit. §. 12. Visitationsschluß vom 2 Sept. 1768. §. 1.

(i) Conc. der K. G. O. 1 Th. 8 Tit. §. 2. Visitationsschl. vom 2 Sept. 1768. §. 9.

(k) Conc. der K. G. O. 1 Th. 8 Tit. §. 3, 4. Concl. pleni vom 5 Okt. 1716. Visitationsschl. vom 2 Sept. 1768, §. 3. Wegen Berechnung der Neglekten muß jeder Verreisende am Tage der Abreise und Ankunft denen Herren Kassedeputirten (§. 52.) eine geschriebene Anzeige einliefern. Conc der K. G. O. 1 Th. 8 Tit. §. 12.

(l) Conc. der Kam. G. O. 1 Th. 8 Tit. §. 4, 12, 14. Reichsabsch von 1654, §. 13. Visitationsabsch. von 1713, §. 43. Visitationsschl. vom 22 Sept. 1773, und vom 30 Apr. 1776. b. Die Neglektenrechnungen sollen der Pfen-

Pfennigmeistereyrechnung jährlich beygebunden werden. Visitationsschl. vom 31 May 1771.

(m) Visitationsschl. vom 2 Sept. 1768. §. 6, 7. Reichsschl. von 1775, §. 24.

§. 69.

Vom Urlaub der übrigen Kameralpersonen.

Der Reichsfiskal und fiskalische Advokat erhalten ihren Urlaub beym Herrn Kammerrichter und den fiskalischen Herren Deputirten (a), die Kammergerichtsadvokaten und Prokuratoren (b), und sonstige Kameralpersonen aber beym Herrn Kammerrichter allein, und die Kanzleypersonen beym Kanzleyverwalter, oder wenn sie auf lange Zeit verreisen wollten, bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz (c). Auch bey den Kanzleypersonen sind Neglekten eingeführt (d).

(a) Conc. der K. G. O. 1 Th. 28 Tit. §. 9.
(b) Conc. der K. G. O. 1 Th. 32 Tit. §. 6, 7.
(c) Kanzleyordn. von 1662. §. 29.
(d) Kanzleyordn. von 1662. §. 29. Kanzleyverw. Mem. von 1713, §. 3.

Viertes Kapitel.

Von der äußeren Verfassung, und den Gerechtsamen des Kammergerichts und seiner Personen (*).

§. 70.

Wohnsitz, und Kameralhaus.

Wezlar ist seit 1689 (a) der Wohnsitz des Kammergerichts (b); und wird, da die Translokation ohnehin

(*) Tafingeri Inst. iur. cam. §. 51, 52, 61, 108, 109, 110, 112, 118.

hin mit so vielen Schwierigkeiten verknüpft ist, das Kammergericht auch ein eigenes Haus angeschafft hat (c), und mit Erbauung eines feuervesten Archivs beschäftigt ist, aller Wahrscheinlichkeit nach, auch dessen beständiger Wohnsitz bleiben.

(a) Die erste Audienz wurde im Jahr 1693 gehalten.

(b) Reichsgutachten vom 28 Sept. und kaiserl. Ratif. Dekr. vom 22 Okt. 1689.

(c) Es ist nemlich von dem, durch einen Reichsschluß vom $\frac{\text{13 Jun. 1729}}{\text{5 Okt. 1731}}$ verwilligten Römermonat, der am Haußerthor gelegene vormalige Ingelheimische Hof, zu diesem Zweck erkauft und eingerichtet worden. Verschiedene, das Bauwesen betreffende Visitat. Verfügungen sind in des Herrn von Balemanns Sammlung der Visitationsschlüsse S. 180 und folg. nachzusehen.

§. 71.

Verhältnisse mit der Stadt Wezlar überhaupt —

Des Kammergerichts Verhältnisse gegen die Stadt Wezlar beruhen mehr auf Analogie (a) und Herkommen, als auf förmlichen Verträgen. Die Stadt versieht das Kammergerichtshaus mit Brennholz (b), und darf die Kameralpersonen mit keinen Abgaben belasten (c). Sie genießt aber auch, außer dem großen Verdienst von Kameralpersonen, die Befreyung von der Naturalquartierslast (d) und der Kammerzielerbezahlung. Auch zu Kriegszeiten profitirt die Stadt von der gewöhnlichen Verschonung des Kammergerichts (§. 75. in fin.). Uebrigens müssen die Kameralpersonen ihre im wezlarischen Bezirk gelegene Häuser und Güter versteuern (e), und dürfen keine bürgerliche Nahrung treiben (f), oder die Kameralfreyzeichen mißbrauchen (g).

(a) Wie es nemlich vormals mit Speyer gehalten worden. Conc. der K. G. O. 1 Th. 63 Tit. §. 1. 2.

(b) Wezlar wurde auf des Fiskals Klage per Decretum vom 14 Aug. 1756 hierzu angewiesen.

(c) Conc. der K. G. O. 1 Th. 63 Tit. im Anf. §. 3.

(d) Wahlkap. 4. Art. §. 10.

(e) Conc. der K. G. O. 1 Th. 63 Tit. §. 1. 2. Eine förmliche Vereinbarung mit Wezlar ist noch nicht zu Stande gekommen. Gem. Besch. vom 14 May 1734. Poliz. Sen. Verordn. vom 15 Nov. 1749, §. 4. Visitat. Schl. vom 8 Okt. 1773.

(f) Conc. der K. G. O. 1 Th. 63 Tit. im Anf. Reichsabsch. von 1654. §. 141. Poliz. Sen. Verordn. vom 15 Nov. 1749. §. 5, 8.

(g) Pol. Sen. Verordn. vom 15 Nov. 1749. §. 7.

§. 72.

— in Ansehung des Polizeywesens insonderheit.

Vorzüglich äußert sich des Kammergerichts Conkurrenz in Ansehung der wezlarischen Polizey, und in Sachen, woran des Kammergerichts Sicherheit haftet (a). Den 1 December 1713 kam zwar zwischen dem Kammergericht und der Stadt ein Vergleich zu Stande, wornach eine gemeinschaftliche Deputation das Polizeywesen besorgen sollte (b). Selbige gerieth aber ins Stecken; und man fieng im Jahr 1749 von Seiten des Kammergerichts wiederum an, diese Geschäfte von dem Fiskal und der Kameralpolizeydeputation (§. 51.) behandeln zu lassen (c). Es existiren daher auch viele kammergerichtliche Polizeyverordnungen z. B. in Betref der Feueranstalten (d), Gesundheitsobsorge (e), Viktualien (f), Reinlichkeit der Straßen (g), des Duellirens (h), und der Hazardspiele (i). Auch hat man neuerlich angefangen, Diebstahlssachen in einer

ner von zwey Herren Assessoren, dem fürstlich Hessen-Darmstädtischen Vogt und einigen Magistratspersonen besetzten gemeinschaftlichen Criminalkommission in Untersuchung zu ziehen.

(a) Reichsabsch. von 1654, §. 167. Poliz. Sen. Verordn. vom 15 Nov. 1749.

(b) Freyhrn. von Cramers W. N. St. Th. 58. S. 64. folg.

(c) Poliz. Sen. Verordn. vom 15 Nov. 1749. im Anf. Jedoch findet sich noch eine nachherige gemeinschaftliche Polizeyverordn. vom 25 Jenner 1766. Freyhrn. von Cramers wezl. Nebenst. 58 Th. S. 70. folg.

(d) Gem. Besch. vom 6 Merz 1676. vom 10 Febr. 1690. Brandordn. von 1730. Conclusum pleni vom 9 Nov. 1748. Poliz. Sen. Verordn. vom 15 Nov. 1749. §. 3.

(e) Gem. Besch. vom 18 May. 7 Sept. 5 Okt. 1666. und 9 May 1674. Auch der Kirchhof mußte auf kammergerichtlichen Befehl aus der Stadt verlegt werden.

(f) Gem. Besch. vom 10 Febr. und 4 Okt. 1690. Poliz. Sen. Verordn. vom 15 Nov. 1749, §. 1. Gemeinschaftl. Verordn. vom 25 Jenner 1766. Frhrn. von Cramers wezl. N. St. 58 Th. S. 70.

(g) Poliz. Sen. Verordn. vom 5 Dec. 1765.

(h) Gem. Besch. vom 29 Julius 1678.

(i) Gem. Besch. vom 9 Junius 1747. und 5 Jun. 1767.

§. 73.

Kammergerichtliche Religionsverfassung.

Sämtliche Kameralpersonen müssen entweder von katholischer, oder evangelisch-lutherischer, oder reformirter Religion seyn (a), und dürfen keinen besondern Sekten anhängen (b). Die katholischen Kameralpersonen stehen in geistlichen Sachen unter der erzbischöflich-trierischen Gerichtsbarkeit. Ihrentwegen wurde 1693 ein Jesuiterkollegium eingerichtet; welches dermalen, nach

auf-

aufgehobenem Orden, als ein Gymnasium unter kaiserlicher Authorität, und der Aufsicht des Herrn Kammerrichters und eines katholischen Herrn Assessoren, aufrecht erhalten wird. Von andern, in der wezlarischen Versicherung von 1692 (c) befindlichen Punkten, sind in der Folge nur wenige zur Ausübung gekommen, und darüber viele Streitigkeiten zwischen dem katholischen Theil des Kammergerichts und der Stadt Wezlar veranlasset worden (d). Die evangelischen Kameralpersonen stehen in eigentlichen Kirchen- und Ehesachen, unter dem evangelischen Theil des Collegii cameralis; in andern aber unter dem ganzen Collegio (e); und nehmen an den evangelisch-lutherischen und reformirten Kirchen- und Schulanstalten der Stadt Wezlar (f), jedoch ohne weitere Influenz bey diesen Einrichtungen, aber auch ohne ihrem Gerichtsstande zu präjudiciren, Antheil.

(a) Reichsabsch. von 1555, §. 106. Conc. der K. G. O. 1 Th. 3 Tit. §. 3, 5. Osnabr. Fr. Instr. Art. 5. §. 1, 51, 53, 54. Art. 7. §. 1. Visitat. Absch. von 1713, §. 7.

(b) Conc. der K. G. O. 1 Th. 3 Tit. §. 4. Tit. 5. §. 16. Visitat. absch. von 1713, §. 7.

(c) v. Ludolfs Historia sustent. camer. pag. 511.

(d) Geschichte der Verlegung des Kammergerichts ꝛc. nebst Gutachten der katholischen Advokaten und Prokuratoren, zur Folgleistung des Conclusi pleni vom 25 Sept. 1770. Wezlar.

(e) Conclusum pleni vom 11 Febr. 1711.

(f) Der evangelischen Kameralen wegen wurden überhaupt im Jahr 1693, und auch noch im Jahr 1764, in Ansehung des Gottesdienstes in der Hospitalskirche, verschiedene nützliche Veranstaltungen getroffen. Londorp acta publica 18 Th. pag. 581 bis 585.

§. 74.

§. 74.

Von den Gerechtsamen des Kammergerichts überhaupt.

Das Kammergericht ist ein immerwährendes (a), kaiserliche Majestät und die Stände repräsentirendes, und als ein solches von jedermann zu respektirendes (b) höchstes (c) teutsches Reichsgericht; welches nicht allein über die darzugehörigen Personen (d), sondern unter gewissen, durch Gesetze und Herkommen bestimmten Einschränkungen, auch über unmittelbare und mittelbare Personen und Güter im ganzen teutschen Reiche (e), den kaiserlichen obristrichterlichen Gerichtszwang ausübt; welches außer den gewöhnlichen, einem Justizkollegio zustehenden Befugnissen, sich in Ansehung der Annahme (§. 47.) und Absetzung seiner Personen (§. 48.), wichtiger Gerechtsame, ja sogar der provisorischen gesetzgebenden Gewalt (§. 49.) zu erfreuen hat, und sich des, von den Kaisern, bey Verwaltung der Justiz vormals selbst geführten Zepters und eines erhöheten Throns und Himmels, bey öffentlichem Gerichte (§. 64.), und zu seinen Ausfertigungen auch des kaiserlichen großen und kleinen Siegels bedient (f).

(a) K. G. O. von 1521. 27 Tit. Reichsabsch. von 1541, §. 31. Conc. der K. G. O. 2 Th. 37 Tit.

(b) Conc. der K. G. O. 1 Th. 3 Tit. im Anfang. Reichsabsch. von 1654, §. 165.

(c) Reichsabsch. von 1654. §. 165.

(d) K. G. O. von 1495. 14 Tit. Conc. der K. G. O. 1 Th. 39 Tit. §. 6. Tit. 63. im Anf. Reichsabschied von 1654, §. 141.

(e) Conc. der K. G. O. 2 Th. in specie 30 und 31 Tit. im Anfang.

(f) Conc. der K. G. O. 3 Th. 12 Tit. §. 7.

§. 75.

Von des Kammergerichts Schutz und Sicherheit.

Dieses höchste Reichsgericht steht überhaupt in des Kaisers und des Reichs (a), und kaiserlicher Majestät (b) besonderem Schutz und Schirm; und soll, erforderlichen Falles, hauptsächlich von den nahe gelegenen Ständen, dabey gehandhabt werden (c). Der Herr Landgraf von Hessendarmstadt unterhält deswegen auch schon seit 1702 eine kleine Garnison zu Wezlar. In Kriegszeiten sucht sich das Kammergericht, durch Bewerbung um die Neutralität für den stadtwezlarischen Distrikt, zu helfen (d).

(a) Conc. der K. G. O. 1 Th. 63 Tit. §. 12. Reichsabsch. von 1654, §. 167.

(b) Neueste W. K. Art. 16. §. 8.

(c) Reichsabsch. von 1654, §. 167.

(d) Neutralitätsurkunde von 1759 in Fabers neuer Staatskanzley 1 und 2 Theil.

§. 76.

Von den besondern Gerechtsamen der Kameralpersonen.

Die Kameralpersonen (a) sind durch's ganze teutsche Reich von allen Beschwerden und Abgaben (b) (die Realbeschwerden von ihren Gütern ausgenommen (c),) und in ihren eigenen Processen auch von Bezahlung der Hälfte der Kanzleytaxe befreyt (d). Der Herr Kammerrichter und die Herren Präsidenten sind kaiserliche geheime Räthe, und haben besondere Ehrenwachen. Die Herren Assessoren sind kaiserliche und des Reichs Räthe (e), und haben sich des mit ihrer Charge verknüpften Adelstandes zu erfreuen (f). Es genießen der Herr Kam-

Kammerrichter, die Herren Präsidenten und Assessoren, auch die Postfreyheit durch's ganze teutsche Reich (g).

(a) Siehe das 2 Kapitel. Die Sollicitanten (§. 42.) und immatrikulirte Notarien (§. 33.) genießen die Kameralfreyheiten nicht.

(b) Conc. der K. G. O. 1 Th. 63 Tit. im Anf. §. 5. Reichsabsch. von 1654, §. 141. Kanzleyverw. Mem. von 1713, §. 36. Fisk. Mem. von 1713, §. 6.

(c) Aus dem analogischen Grunde, weil die in des Kammergerichts Wohnsitz gelegenen Güter versteuert werden müssen. §. 71. litt. c.

(d) Conc. der K. G. O. 1 Th. 61 Tit. §. 7.

(e) So werden sie in einem kaiserlichen Rescript vom 14 Jenner 1722 genannt. v. Cramers Observ. 1049. T. 4.

(f) v. Cramer citat. Observ. 1049. Die Visitation giebt denen nicht geadelten Herren Assessoren auch dieses Prädikat. Siehe Visitationsschl. vom 4 Nov. 1767.

(g) Generalpostamtsreversalen von 1615. 1647 und 1677. in Lünigs Reichsarchiv P. G. pag. 448. 462. 471. und kaiserlich Dekret vom 27 Jenner 1727. bey v. Ludolf 2 Th. Obs. 229. Not. 2. p. 687.

Fünftes Kapitel.

Von den Verhältnissen des Kammergerichts zum teutschen Reiche (*).

§. 77.

Ehemalige Ausübung des kaiserlichen Obristrichteramts.

Die Kaiser haben als des Reichs Oberhäupter und oberste Richter, und da von ihnen aller Gerichtszwang ent-

(*) Tafingeri instit. jurispr. cam. §. 36. usque 39. & Sect. 1. Tit. 3. nec non §. 113. & 192. Pütteri Epit. §. 359. seq

entsproß (a), ihre obristrichterliche Gewalt in älteren Zeiten, fast ohne alle Einschränkung ausgeübt. Sie nahmen Justitzsachen bald auf Reichstägen, bald in Fürsten, oder andern, für beständig, oder nur zu einzelnen Sachen von ihnen eingerichteten und mit Personen besetzten Gerichten vor (§. 7. 8. 9. 14.). Man findet vor 1495 (b) wenige Spuren, daß die Reichsstände einen wesentlichen Einfluß in das reichsobristrichterliche Justitzwesen gehabt hätten (c).

(a) In einem chur- und fürstlichen Gutachten von 1467, §. 8. stehen folgende Worte: „Nachdem alle Recht und „Gerichtszwang von unserm Herrn dem Kaiser „entsprießen, daß unser Herr der Kaiser einen Richter „zu den 24 Urtheilern setze. —
Neue und vollständ. Sammlung der Reichsabsch. I Th. S. 218.

(b) Ueber die Frage: ob die Stände vor Errichtung des Kammergerichts Antheil an der teutschen Gerichtsbarkeit genommen, 1769.

(c) Die allgemeine Einrichtung des Hofgerichts von 1235 (§. 8.) die Vornahme einiger Justitzsachen auf Reichstagen und in Fürstengerichten (§. 14.), die verschiedene, wegen Verbesserung des Justitzwesens unter Kaiser Friedrich dem III errichtete, aber nicht zum Vollzug gekommene Reichsschlüsse (§. 9. Note a.) und die in der Note b. angezogener Abhandlung aufgeführte Beyspiele &c. zeugen zwar von einer, wiewohl nicht sehr erheblichen Mitwirkung der Stände.

§. 78.

Stufenweise Antheilnehmung der Stände beym kammergerichtlichen Justitzwesen.

Nachdem aber im Jahr 1495 das vormalige kaiserliche Hof- und Kammergericht (§. 8.) vom kaiserlichen Hofe getrennt wurde, und vom Kaiser und den

Stän-

Ständen (a) eine neue Einrichtung erhielte, auch gemeinschaftlich mit Gerichtspersonen (b), und einer Kammergerichtsordnung versehen (§. 9.) und ausgemacht wurde, daß alle mit diesem Gerichte und der Ordnung vorzunehmende Veränderungen gemeinschaftlich geschehen sollten (c); so gewann der Stände Einfluß auf die Anordnung des reichsobristrichterlichen Justizwesens mehrere Festigkeit und einen besondern Zuwachs. Sie gelangten auch im Jahr 1507 zur gemeinschaftlichen Visitation (d). Die meisten Präsentationsstellen wurden in diesem Jahr unter den Ständen vertheilt (e); und im Jahr 1532 und 1555 wurden auch die gemeinschaftliche Revisions- und Syndikatsgerichte eingeführet (f). Die Stände nahmen auch an allen weiteren, dem Kammergerichte ertheilten Vorschriften, Antheil (g). Die kammergerichtliche Personen musten auf die Befolgung der Reichs-Rechte und Abschiede (h), wie auch kaiserlicher Majestät und dem Reiche getreu und gehorsam zu seyn, und alles, Inhalts der Kammergerichtsordnung zu thun und zu vollziehen schwören (i). Man setzte fest, daß das Kammergericht, wie es vom Kaiser und den Ständen aufgerichtet und geordnet worden, im Wesen bleiben (k), und selbigem sein freyer, stracker und unverhinderter Lauf gelassen werden solle (l). Die Kaiser versprachen auch in den Wahlkapitulationen, kein neues Reichsgericht zu errichten, und kein altes, ohne der Stände Mitwirkung, zu verändern (m), selbiges bey seiner reichskonstitutionsmäßigen Verfassung zu handhaben (n), auf die Kammergerichtsordnung und andere Reichsgesetze zu halten (o), und den Processen ihren stracken Lauf, und keinen Eingriff darinnen zuzulassen (p). Es wurde endlich auch die Benennung: Kaiserliches und Reichs Kammergericht, gewöhnlicher, als die vormalige: Kaiserliches Kammergericht (q).

(a) Wir haben — unser und des Reichs Kammergericht mit zeitigem Rath der Churfürsten, Fürsten und gemeiner Reichsversammlung aufzurichten — fürgenommen. Kam. G. O. von 1495 im Anf.

(b) Kam. G. O. von 1495, 1 Tit. §. 1.

(c) Kam. G. O. von 1495, Tit. 27. Handhabung des Friedens und der Ordnung von 1495, Tit. 3.

(d) Kam. G. O. von 1507, Tit. 14.

(e) K. G. O. von 1507, Tit. 2.

(f) Reichsabsch. von 1532, §. 17. K. G. O. von 1555, 3 Th. 53 Tit. Conc. der K. G. O. 3 Th. 63 Tit.

(g) Passauer Vertrag von 1552, §. 11. Eingang der Kam. G. O. von 1555.

(h) Kam. G. O. von 1555, 1 Th. 57 Tit. Conc. der K. G. O. 1 Th. 71 Tit.

(i) Dep. Absch. von 1557, §. 16. sonst 20. Conc. der K. G. O. 1 Th. 85 Tit.

(k) Reichsabsch. von 1541, §. 31.

(l) Kam. G. O. von 1495, Tit. 21. K. G. O. von 1521, Tit. 27. K. G. O. von 1555, 2 Th. 35 Tit. Conc. der K. G. O. 2 Th. 37 Tit. Reichsabsch. von 1654, §. 165.

(m) N. Wahlkap. 16 Art. §. 3.

(n) N. Wahlkap. 16 Art. §. 8.

(o) N. Wahlkap. 16 Art. §. 6. 9.

(p) Ebendaselbst §. 7, 16, 17.

(q) Obgleich schon in der Kam. G. O. von 1495 der Ausdruck vorkam: Unser und des Reichs Kammergericht, so liest man in den folgenden Gesetzen doch nur die Benennung — kaiserliches Kammergericht; (Reichsabschied von 1530, §. 73. von 1555, § 104. Dep. A. von 1600. pr.) bis es im Reichsabsch. von 1654, §. 108, und 165. in der Wahlkapitulation a Art. §. 10. im Gem Besch vom 1 Febr. 1748. im Visitationsschluß vom 4 Julius 1768. und fast durchgängig, kaiserliches und Reichs Kammergericht, genannt wurde.

§. 79.

§. 79.

Des Kammergerichts Verhältnisse gegen Kaiser und Reich.

Hieraus folgt also, daß

1) das Kammergericht von Kaiser und Reich errichtet worden, beyde repräsentire, und dieserwegen auch von jedermann in gebührender Würde und Ehre zu halten, und seinen Erkenntnissen, Geboten und Verboten, allen schuldigen Gehorsam zu leisten seye (a); daß

2) dieses höchste Gericht ohne wechselseitige Beystimmung weder aufgehoben, noch einige Veränderung dabey vorgenommen, oder ihm eine einseitige neue Vorschrift ertheilt werden könne; daß

3) das Kammergericht von Kaiser und Reich mit Personen besetzt, auch

4) gemeinschaftlich das Visitations- Revisions- Syndikats- und Unterhaltungswerk, dabey besorgt werde.

5) Stehen sämtliche Kameralpersonen in des Kaisers und des Reichs Schutz und Pflichten, und dürfen dieserwegen auch

6) keine einseitige Befehle oder Instruktionen, sondern nur die, vom Reichstag (b), oder von Kaiser und Reich hierzu verordneten Visitationen, oder sonstigen Bevollmächtigten herrührende Gesetze und Vorschriften annehmen. Es gelangen auch

7) die beym Kammergerichte nach dem Osnabr. Fried. Instr. Art. 5. §. 56. in paria verfallene, oder wegen avthentischer Interpretation der Reichsgesetze streitige, nicht weniger Achts- und Privationssachen (§. 17.), ja auch andere entschiedene Rechtssachen, wiewohl letztere ohne Beystimmung der Gesetze (§. 18.), an den Reichstag.

(a) Reichsabsch. von 1654, §. 165.

(b) Das Kammergericht soll auch an Erstattung seiner Berichte an den Reichstag nicht behindert werden. Neueste Wahlkap. Art. 16. §. 7.

§. 80.

Zu kaiserlicher Majestät —

Ob nun zwar dieses reichsständischen Einflusses wegen (§. 78. 79.) kaiserliche Majestät dermalen das oberste Reichsrichteramt nicht mehr unbeschränket wie vormals (§. 77.) ausüben können, sondern vorzüglich in Ansehung des Kammergerichts (a), an die, durch Reichsgesetze und Wahlkapitulation (b) festgesetzte Schranken (§. 78. 79.) gebunden sind: so bleiben Allerhöchstdieselbe dennoch allein, der mit vorzüglichen Gerechtsamen versehene oberste Reichsrichter (c), und hauptsächliche Beförderer, Beschützer und Handhaber des teutschen Justitzwesens (cc). Es werden daher auch noch alle kammergerichtlichen Befehle allein in des Kaisers Namen ausgefertigt, und mit dem kaiserlichen Siegel versehen (d). Auch noch dermalen kann der Kaiser, des Reichs höchste Jurisdiktion einschränkende Privilegien ertheilen (e), und mancherley, auf gute Ordnung (f), Befolgung der Gesetze (g) und Beförderung der Justitz (h), oder auf die Aufrechthaltung der obriſtrichterlichen Würde (i), abzweckende Befehle und Promotorialschreiben (k), ja im Nothfall provisorische Verordnungen (l) an's Kammergericht erlassen, und die Eröfnung der Gerichtsheimlichkeiten verlangen (m). Das Kammergericht erhielte auch bey seiner Errichtung, zum symbolischen Zeichen der kaiserlichen obristrichterlichen Gewalt, den vom Kaiser Maximilian dem I selbst geführten Gerichtsstab; und wird noch jezo durch die von kaiserlicher Majestät angestellte, und mit einem beson-

dern Repräsentationscharakter versehene Personen (§. 22. 23.) jedoch nach Vorschrift der Gesetze dirigirt (§. 43. u. f.) In bedrängten Umständen erflehet man auch des Kaisers Schutz und Hülfe (n). Kaiserliche Majestät haben sich in Ansehung der Präsentation einiger andern Kameralpersonen (§. 24. 28. 38.) und des Einflusses in fiskalischen Sachen (o), auch noch ansehnlicher Gerechtsamen zu erfreuen, und werden vom Kammergerichte auch vorzüglich verehrt (p).

(a) In Ansehung des Reichshofraths ist das kaiserliche obristrichterliche Amt weniger eingeschränkt.

(b) Besonders den 16. 17 und 18 Artikel.

(c) Der Kaiser wird von den Ständen auch als alleiniger oberster Richter anerkannt. Moser von den kaiserlichen Regierungsrechten und Pflichten. Frankf. 1772. S. 339.

(cc) N. Wahlkap. Art. 16. §. 1, 4, 8. Reichsabsch. von 1594. §. 9.

(d) Conc. der K. G. O. 3 Th. 12 Tit. §. 7.

(e) Reichsabschied von 1654, §. 115, 116. N. Wahlkapitulat. 18 Art. §. 6.

(f) Reichsgutachten vom 23 Okt. 1775. §. 26. und darauf am 30 Nov. 1775 an's Kammergericht erlassenes kaiserliches Rescript.

(g) N. Wahlkap. Art. 30. §. 1. Kaiserl. Rescr. an's Kammerger. vom 30 Nov. 1775. Siehe auch §. 86. am Ende.

(h) Kaiserl. Rescr. vom 19 Junius 1769. und Gem. Besch. vom 6 Jenner 1770.

(i) Visitationsschl. vom 3 Sept. 1770. und kaiserl. Rescr. vom 18 Okt. 1770.

(k) Deswegen wurde auch das in der Wahlkapitulation Kaiser Carl des VII. Art. 16. §. 8. unter die verbotene Punkte gesetzte Wort: Promotoriales, in den folgenden Wahlkapitul. weggelassen.

(l) Z. B. beym justitio camerali von 1704. und der streitigen Osterfeyer; siehe kaiserl. Rescript vom 30 Jenner 1744. und das Conclusum pleni vom 8 Febr. 1744.

(m) Conc. der K. G. O. 1 Th. 19 Tit. §. 10.

(n) Conc. der K. G. O. 1 Th. 63 Tit. §. 13. N. Wahlkapit. 16 Art. §. 8. Freyhrn. von Cramers Nebenstund. 5 Th. S. 14.

(o) Conc. der K. G. O. 1 Th. 28 Tit. §. 4. 5. Siehe auch das kaiserl. Edikt vom 15 Jul. 1715. und den Gem. Besch. vom 18 Sept. des nemlichen Jahrs.

(p) Z. B. beym Regierungsantritt, Namenstägen, und Sterbfällen. Siehe auch den Visitationsabsch. von 1713. §. 8.

§. 81.

— zu den Ständen überhaupt —

Nebst der oben angezeigten reichsständischen Concurrenz, in allen die kammergerichtliche Gesetzgebung, wie auch das Visitations-Revisions- und Syndikatswesen betreffenden Angelegenheiten (§. 79.), und daß die Stände des Reichs das Kammergericht unterhalten (§. 78. 79.), und mit dem grösten Theil der Assessoren (§. 24.) besetzen, haben sich selbige auch noch besonderer Gerechtsame und Vorzüge, in Ansehung der ihnen zustehenden Vollstreckung der kammergerichtlichen Entscheidungen (a), der glimpflichen Behandlung (b) und Aufmerksamkeit auf ihre Schreiben (c), der Schreiben um Berichte in allen, von ihren Unterthanen gegen sie angebrachten Klagen (d), der Befreyung ihrer Räthe von Ablegung des juramenti calumniae (e), der vorsichtigeren Behandlung ihrer Sachen (f) im Extrajudicialverfahren (§. 62.), und des eröfneten leichten Zugangs zur Visitation bey erlittener Ungebühr (g), zu erfreuen. Dieser Vorzüge ohngeachtet, müssen aber die Stände den kammergerichtlichen Verfügungen in einzelnen Justizsachen Folge leisten (h), oder bey vermeyntem Unrecht, sich der reichsgesetzmäßigen Wege bedienen (i).

Sie dürfen auch keine einseitige Vorschritte gegen das Kammergericht unternehmen (k), oder eine besondere Connexion mit ihren präsentirten Assessoren unterhalten, und solche auch nicht mit Aufträgen belästigen (l); da die einmal Recipirten nicht ihre Präsentanten insonderheit, sondern in corpore Kaiser und Reich repräsentiren (m), dieserwegen auch keine einseitige, die Heimlichkeiten des Gerichts verrathende Berichte an ihre Präsentanten erstatten, noch von selbigen oder sonst jemand Geschenke nehmen (n), sich auch durch Furcht, Bedrohung oder Gewalt, an unpartheyischer Justitzaustheilung nicht hindern oder irren lassen dürfen (o).

(a) Reichsabschied von 1654. §. 160.
(b) N. Wahlkapit. Art. 16. §. 4. Visitationsabsch. von 1713. §. 8. und 101.
(c) Visitationsabsch. von 1713. §. 8.
(d) Reichsabsch. von 1654. §. 105. N. Wahlkap. Art. 19. §. 6. 7. Visitationsschl. vom 1 Febr. 1769.
(e) Reichsabsch. von 1654, §. 43.
(f) Reichsabsch. von 1654. §. 105. Reichs Instr. f. d. Visit. vom 15 Aug. 1706. §. 13.
(g) Kam. Ger. Ordn. 1 Th. 50 Tit. §. 5. Conc. der K. G. O. 1 Th. 64 Tit. §. 20.
(h) Conc. der K. G. O. 2 Th. 37 Tit. Reichsabsch. von 1654. §. 165.
(i) Conc. der K. G. O. 3 Th. 61 Tit. N. Wahlkap. Art. 16. §. 16. Reichsabsch. von 1654. §. 165.
(k) N. Wahlkap. Art. 16. §. 7.
(l) Conc. der Kam. G. O. 1 Th. 5 Tit. §. 10. Tit. 7. §. 1, 3. Tit. 19. §. 4. Tit. 71.
(m) Visitationsabsch. von 1713. §. 22. Reichsschl. von 1775. §. 26. Kaiserl. Rescr. an's Kammerger. vom 30 Novemb. 1775. §. 16.
(n) Visitationsabsch. von 1713. §. 22.
(o) Ebendaselbst §. 8.

§. 82.

— zu den Reichsvikarien —

Das für beständig errichtete Kammergericht (§. 74. 78.), setzt auch währendem Zwischenreich seine Gerichtsbarkeit fort (§. 16.), und gebraucht alsdann bey seinen Ausfertigungen die Namen und das Siegel der beyden Reichsvikarien (a); mit welchen, so wie mit den errichteten Reichsvikariatshofgerichten, das Kammergericht überhaupt in die nemlichen Verhältnisse tritt, worinnen es mit dem abgegangenen Kaiser (§. 80.) und dem zugleich erlöschenden Reichshofrath, stand.

(a) N. Wahlkapitul. Art. 3. §. 16. und die folg.

§. 83.

— zu Churmaynz.

Mit Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, als des Reichs Erzkanzler, steht das Kammergericht in gar mannigfaltigen Verhältnissen: 1) Beschickt Churmaynz alle kammergerichtliche Visitationen. 2) Müssen daselbst die Revisionen und Syndikatsklagen eingeführt werden (a). 3) Gelangen durch Churmaynz alle kammergerichtlichen Berichte und Vorstellungen an Kaiser und Reich (b). Auch wird 4) ein neuer Kammerrichter durch Churmaynz introducirt. 5) Wird von Churmaynz die kammergerichtliche Kanzley α) mit Personen besetzt (c), β) visitirt (d), und γ) in Verbindung mit der Reichsvisitation reformirt (e), auch δ) mit Kanzleyvorschriften versehen (f); so wie Churmaynz ε) die Kanzleypersonen aus den Kanzleysporteln besoldet (g), und ζ) zur Ausübung ihrer Dienste anhalten, nöthigenfalls auch strafen, ja, ihrer Aemter entsetzen (h), aber η) dieserwegen dem, mit gleichem Strafrechte versehe-

nen

nen Kammergerichte (i), seine Gerichtsbarkeit über die Kanzleypersonen (k), nicht entziehen, noch weniger 9) eigenmächtige Taxerhöhungen vornehmen kann (l).

(a) Reichsabschied von 1654. §. 125, 130.

(b) Reichsabsch. von 1654. §. 135. Conc. der K. G. O. 2 Th. 38 Tit. §. 1. Visitationsschluß vom 5 Dec. 1768. §. 11.

(c) Conc. der K. G. O. 1 Th. 39 Tit. im Anf. §. 1, 3, 5. Reichsabsch. von 1654. §. 104. Kanzleyv. Mem. von 1713. §. 4, 30.

(d) Reichsabsch. von 1654. §. 104. Kanzleyv. Mem. von 1713. §. 5. Doch kann die Kanzley auch von der allgemeinen Reichsvisitation visitirt werden. Conc. der K. G. O. 1 Th. 39 Tit. §. 12. und Kanzleyv. Mem. von 1713. §. 5.

(e) Conc. der K. G. O. 1 Th. 39 Tit. §. 13.

(f) Reichsabsch. von 1654. §. 104. Kanzleyv. Mem. von 1713. §. 2.

(g) Conc. der K. G. O. 1 Th. 58 Tit. im Anf. Kanzleyv. Mem. von 1713. §. 29.

(h) Reichsabsch. von 1654. §. 104. Conc. der K. G. O. 1 Th. 39 Tit. §. 11, 12. Kanzleyvis. Mem. von 1713. §. 3. Auch durch den Herrn Kanzleyverwalter können sie gestraft werden. Kanzleyv. Mem. von 1713. §. 3.

(i) Conc. der Kam. G. O. 1 Th. 39 Tit. §. 12. Kanzleyv. Mem. von 1713. §. 3.

(k) Conc. der K. G. O. 1 Th. 39 Tit. §. 6. Tit. 63. im Anf. Reichsabsch. von 1654. §. 141. Visitationsabsch. von 1713. §. 22.

(l) Kanzlv. Mem. von 1713. §. 26.

§. 84.

Aus der Erhaltung des Kammergerichts entspringender Nutzen und daher nothwendige Verbesserung desselben.

Da der Verfall der Reichsgerichte, auf Teutschlands Ruhe, ja auf das ganze Band der Reichsverfassung,

sung, und auf der mindermächtigen Reichsglieder Sicherheit und Erhaltung insonderheit, die nachtheiligsten Folgen verbreiten würde: so muß jeder teutsche Patriot dererselben Aufrechthaltung wünschen. Ein vorzügliches Augenmerk hätten aber höchst und hohe Stände des Reichs, auf die Erhaltung und Vervollkommnung des Kammergerichts (a), und Wegschaffung derer noch vorwaltenden Gebrechen zu wenden (b), da sie dieses höchsten Gerichts Verfassung selbst haben einrichten helfen (§. 9.), und bey allen weiteren Veränderungen mitwirken (§. 78. 79.), auch des Gerichts Urtheiler auswählen (§. 24.), solche besolden (§. 10.), und zu der Kammergerichtsvisitation, und zur Erledigung der Revisionen und Syndikatsklagen, ihre Abgeordnete schicken (§. 78. 79.).

(a) J. S. P. patriotische Abbildung beyder höchsten Reichsgerichte, 1749.

(b) Z. B. die noch nicht ganz zweckmäßige Einrichtung der Senate, Mangel der Visitationen, Unvollständigkeit der Kammergerichtsordnung, Besoldung der Kanzleypersonen, bessere Instruktion des gerichtlichen Processes, verbesserte Einrichtung des Contumacialprocesses, geschwindere Hülfe im Mandatsproceß, Mißbrauch des remedii restitutionis in integrum und des recursus ad comitia, Beschwerlichkeit der Hülfsvollstreckung, ermangelnde Auskunft bey Präventionsstreitigkeiten ꝛc. und dergleichen.

Des Hrn. v. Zwierleins Briefe (§. 4.), die vom Hrn. v. Selchov herausgegebenen Concepte der Kammergerichtsordnung (§. 4.), Reverien von Verbesserung des Justizwesens, 2 Theile. Frankf. und Leipz. 1768, 1769, die ohnmaßgeblichen Vorschläge, die Visitation, und die Beförderung des Justizwesens am Kammergericht ꝛc. betreffend. Regenspurg 1772. Die Prüfung der ohnmaßgeblichen Vorschläge, ebendaselbst 1772. Meine Beyträge zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxi. II. Th. 1 Stück. Lemgo 1781, und die letzten Visitationsakten, liefern reichhaltige Verbesserungsvorschläge.

Sech-

Sechstes Kapitel.

Von den kammergerichtlichen Gesetzen (*).

§. 85.

Von diesen Vorschriften überhaupt.

Sowohl die, des Kammergerichts Verfassung, Gerichtszwang, Proceß und Visitation (§. 1.) bestimmende, als auch die, bey Behandlung der vorkommenden Sachen zu beobachtende Gesetze und Maasregeln, beruhen

A) auf geschriebenen Gesetzen und Verordnungen, oder

B) auf der Obſervanz und dem Herkommen (a).

Vorzüglich ist zu bemerken, daß die Urtheile in keiner noch so geringfügigen Sache, allein auf Gutbedünken, oder Billigkeit, oder eigen fürgenommenes und nicht den Rechten gemäs informirtes Gewissen, sondern nach Vorschrift der Gesetze abgefaßt werden sollen (b).

(a) Reichsabsch. von 1555. §. 107. Kam. Ger. O. von 1555. 1 Th. 13 Tit. §. 1. Reichsabsch. von 1654. §. 59. Conc. der K. G. O. 1 Th. 71 Tit. Reichsabsch. von 1654. §. 105. Osnabr. Fried. Instr. Art. 8. §. 4. Art. 17. §. 2. N. Wahlkap. Art. 30. §. 1. Visitationsabsch. von 1713. §. 1, 15 und 115.

(b) Conc. der K. G. O. 1 Th. 19 Tit. im Anf. pr. Inst. de Off. jud.

§. 86.

Von Kaiser und Reich verfaßte Gesetze.

Zu den Verordnungen ersterer Art (§. 85. A) gehören

I.

(*) Pütteri Epitome §. 6. 7. Tafingeri Instit. iur. cam. S. 2. Tit. 1. 2. 3. a §. 334. vsque 364.

I. alle von Kaiser und Reich unmittelbar herrührende Vorschriften; nemlich

1) die Kammergerichtsordnung von 1555 (a); sofern sie nicht durch neuere Reichssatzungen geändert oder aufgehoben worden (b); und alle ältere Kammergerichtsordnungen, sofern sie der Ordnung von 1555 nicht zuwider verstanden werden können (c);

2) alle Reichsabschiede (d), vorzüglich die von 1555 (e) und von 1654 (f);

3) die zur Aufrechthaltung des öffentlichen Ruhestandes, im teutschen Reiche verfaßte Religions- und Profan- (g) wie auch sonstige, mit Kaiser und Reich errichtete Frieden (h); und von jenen vorzüglich der von 1555, und der westphälische Friede von 1648 (i);

4) die goldene Bulle von 1356 (k);

5) die übrige von Kaiser und Reich unmittelbar herrührende, theils Reichsabschieden einverleibte (l), theils für sich bestehende Verordnungen; z. B. die Exekutions- (m) Polizey- (n) und Münzordnungen, die peinliche Halsgerichtsordnung rc. von 1532 (o), die Reichs-Visitations-Instruktion vom 15 August 1706 (p), die *Resolutiones dubiorum cameralium* (q), und die Reichs- und Kammergerichtsmatrikeln (r), wie auch darzugehörige Moderationsschlüsse; und endlich

6) die, seit 1654 zu Stande gekommene Reichstagsschlüsse (s); vorzüglich der Reichsschluß vom $\frac{\text{15 Decemb. 1719.}}{\text{3 Novemb. 1720.}}$ und vom $\frac{\text{23 Okt.}}{\text{15 Dec.}}$ 1775.

Das Kammergericht erhält von kaiserlicher Majestät eine, in der Maynzischen Kanzley ausgefertigte Abschrift eines jeden neuen Reichsschlusses (t).

(a) Kam. Ger. Ordn. von 1555. im Eing. §. 1. Reichsabschied von 1654. §. 105. Neueste Wahlkapit. Art. 16. §. 6.

(b) Visitationsabsch. von 1713, §. 1.

(c) Kam. G. O. von 1555. im Eing. §. 1.

(d) Conc. der Kam. Ger. O. 1 Th. 71 Tit. 1 Th. 13 Tit. §. 1. Reichsabsch. von 1654, §. 105. Neueste Wahlkap. Art. 2. §. 4.

(e) N. Wahlkap. Art. 2. §. 3. 4. Reichsabsch. von 1557, §. 59.

(f) Reichsabsch. von 1654, §. 7.

(g) Reichsabsch. von 1555, §. 107. Kam. G. O. von 1555. 1 Th. 13 Tit. §. 1. Visitationsabschied von 1713, §. 1. N. Wahlkap. Art. 2. §. 3. Hieher gehören auch die Friedensexekutionsrecesse. N. Wahlkap. Art. 2. §. 3. Reichsabsch. von 1654. §. 5.

(h) N. Wahlkap. Art. 4. §. 12. Visitationsabsch. von 1713, §. 1. Z. B. der Nymwegische, der Badenische Friede rc. Dem Ryswickischen widerspricht der evangelische Religionstheil. N. Wahlkap. Art. 4. §. 12.

(i) Osnabr. Fried. Instr. Art. 17. §. 2. N. Wahlkap. Art. 2. §. 3. Art. 6. §. 13. Reichsabsch. von 1654. §. 4. 5. Vis. Absch. von 1713. §. 1.

(k) N. Wahlkap. Art. 2. §. 3.

(l) So wurden dem Reichsabschied von 1555, außer dem Religionsfrieden (von §. 7. bis 30.) und der Kam. Ger. Ordn. (von §. 104, bis 114.) die Exekutionsordnung, von §. 31, bis 103. die Ordnung wegen Moderation der Anschläge von §. 115, bis 134. die Polizeyordnung von §. 135, und 136. und die Münzordnung von §. 137, und 138. rc. einverleibt.

(m) Die so eben gedachte, und in den Jahren 1559, 1564, 1566, 1570, 1576, 1582, und 1594 erweiterte Exekutionsordnung. Reichsabsch. von 1654, §. 178. N. Wahlkapit. Art. 2. §. 3. Art. 16. §. 6.

(n) Conc. der K. G. O. 2 Th. 21 Tit. §. 3.

(o) Reichsabsch. von 1532, Tit. 4.

(p) N. Wahlkap. 17 Art. §. 6.

(q) Conc. der K. G. O. 2 Th. 38 Tit. §. 1. Reichsabsch. von 1654, §. 135. Diese Resolutiones kommen zerstreuet in Reichs-, Deputations- und Visitationsabschieden, auch einzeln vor.

(r) Kam. G. O. 1 Th. 40 Tit. §. 2. Conc. der K. G. O. 2 Th. 21 Tit. §. 2. Reichsabsch. von 1654, §. 10, 15. Siehe auch unten §. 98. Nr. 3.

(s) N. Wahlkap. Art. 2. §. 3.

(t) Siehe die N. Wahlkap. 30 Art. §. 1. und das kaiserliche Rescr. vom 30 Nov. 1775.

§. 87.

Vom Kaiser und deputirten Ständen errichtete Gesetze.

Zur ersten Gattung (§. 85. A) gehören auch

II. die, vom Kaiser und einigen deputirten Ständen verfaßten Gesetze; nemlich

1) die Wahlkapitulation (a), in Ansehung derer von den übrigen Ständen nicht widersprochenen Artikel; und

2) die Deputationsabschiede (b), besonders der von 1600 (c); wobey übrigens eine aus der Instruktion der Deputirten, oder der nachherigen ausdrücklichen oder stillschweigenden Beystimmung, herzuleitende Genehmigung des gesamten Reichs, vorhanden seyn muß (d). Endlich gehören hieher

3) Visitationsabschiede, auch Memorialien an einzelne Klassen von Kameralpersonen (e), und sonstige Visitationsschlüsse (f); besonders der Visitationsabschied und die Memorialien von 1713 (g), und die

Visi-

Visitationsschlüsse von 1767 bis 1776 (h). Sämtliche Visitationsgesetze können zwar von Kaiser und Reich wieder geändert und aufgehoben werden; inzwischen sind sie aber vom Kammergerichte zu befolgen (i).

(a) N. Wahlkap. Art. 30. §. 1.

(b) Visitationsabsch. von 1713. §. 1. Reichsinstr. von 1706, §. 14. N. Wahlkapit. 2 Art. §. 3.

(c) Dep. Absch. von 1600, §. 1, 2, 3.

(d) Reichsabsch. von 1571, §. 5, 6, 7. Reichsabsch. von 1598, §. 58. Eing. des Dep. Absch. von 1600. Reichsabsch. von 1654. §. 3.

(e) Reichsinstr. von 1706, §. 14. Visitationsabschied von 1713, §. 1.

(f) Reichsinstr. von 1706, §. 14. Visitationsabsch. von 1713, §. 2.

(g) Kaiserl. Com. Dekr. vom 24 May 1719. und Reichsgut. vom 15 Dec. 1719.

(h) Die in keinen Visitationsabschied gebrachte Schlüsse der letzten Visitation, stehen vollständig mit fürtreflichen Anmerkungen begleitet, in des Hrn. von Balemanns Visitationsschlüssen (§. 3. Not. d.)

(i) Von den vormaligen Visitationsgesetzen ist dieses außer Streit. Kam. Ger. O. von 1555. 1 Th. 50 Tit. §. 2. Reichsabsch. von 1576. §. 61. Conc. der K. G. O. 1 Th. 64 Tit. §. 13, 21. Reichsinstr. f. d. Visitation vom 15 Aug. 1706. §. 9, 14, und 26. Reichsvis. Vollm. vom 16 April 1707. Visitationsabsch. von 1713, §. 2, und 115. Da nun die jüngste Visitation die reichsgesetzmäßige Gewalt der vorhergehenden, ja selbst die Instruktion der vorletzten Visitation von 1706 erhalten hatte: (Neueste Wahlkapit. Art. 17. §. 6. Kaiserl. Kam. Dekr. vom 26 Jenner 1767.) so kann auch bey einsweiliger Befolgung der neuesten Visitationsschlüsse, kein Zweifel obwalten.

§. 88.

Von kaiserlicher Majestät herrührende Vorschriften.

III. Gehören hieher (§. 85. A.) die von kaiserlicher Majestät allein herrührende Verfügungen; nemlich

1) die reichs-, gesetz- und verfassungsmäßig ertheilte (a), und dem Kammergerichte im Original insinuirte kaiserliche Privilegien (b); und

2) die sonstige von kaiserlicher Majestät an's Kammergericht zu ertheilen befugte (§. 80.) Rescripte und Befehle (c).

(a) Dep. Absch. von 1641, §. 94, 95. Reichsabsch. von 1654, §. 115. N. Wahlkap. Art. 1. §. 3, 9. Art. 7. §. 3. Art. 15. § 5. Art. 16. §. 7. Art. 18. §. 1, 2, 6, 7.

(b) Conc. der K. G. O. 1 Th. 22 Tit. §. 6. Tit. 31. §. 12. 2 Th. 31 Tit. §. 11, 12, 13. Osnabr. Fried. Instr. Art. 5. §. 56. Reichsabsch. von 1654, §. 111, 123. Visitationsabsch. von 1713, §. 9. Gem. Besch. vom 27 Okt. 1713. Ein vollständiges Verzeichniß derer beym Kammergericht insinuirten Privilegien, siehe in von Balemanns Sammlung der Visitationsschl. S. 265, bis 288.

(c) So wurde das von Kaiser Carl dem VI am 18 Julius 1715 erlassene Bücherverbotsedikt sämtlichen Kameralpersonen, durch einen Gem. Besch. vom 18 September 1715 zur Nachlebung bekannt gemacht. Andere Beyspiele siehe oben §. 80.

§. 89.

Ländische Statuten, gemeine und teutsche Rechte.

Ferner hat das Kammergericht zu beobachten:

IV. redliche, ehrbare ländische Ordnungen und Statuten der Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Herr-

Herrschaften und Gerichte, woraus die Processe an's Kammergericht gelangen (a), und welche zu diesem Zweck von den Kammergerichtsprokuratoren zur kammergerichtlichen Bibliothek geschafft werden sollen (b), wie auch

V. die gemeinen Rechte (c), worunter nach dem Begriff gleichzeitiger Gesetze (d), hauptsächlich das römische Recht verstanden gewesen seyn mag, in Praxi aber sowohl das römische als kanonische und longobardische Lehenrecht begriffen ist. Auch dürften

VI. in manchen Fällen, besonders inter Illustres, und bey Geschäften blos teutschen Ursprungs, z. B. bey Renunciationen adelicher Töchter ꝛc. die aus der Geschichte und den vormaligen teutschen Gesetzen und Gewohnheiten, auch wohl aus der Zusammentreffung einzelner Statuten hergeleitete Grundsätze, mit Vorbeygehung der gemeinen Rechte, in Anwendung zu bringen seyn (e).

(a) Conc. der K. G. O. 1 Th. 19 Tit. im Anf. 71 Tit. Reichsabsch. von 1654, §. 105. Visitationsabsch. von 1713, §. 15.

(b) Gem. Besch. vom 13 April 1692, und 27 Aug. 1764. Ein vollständiges Verzeichniß dieser beym Kammergerichte übergebenen Landesordnungen, siehe in von Balemanns Visitationsschlüssen S. 288. f.

(c) Kam. G. O. von 1495, 1 Tit. §. 4. Conc. der K. G. O. 1 Th. 19 Tit. im Anf. 71 Tit. 3 Th. 64 Tit. im Anfang. Reichsabsch. von 1654, §. 105.

(d) Kam. G. O. von 1500, 19 Tit. Kaiser Maxim. Notar. Ordn. von 1512, Tit. 1. §. 2.

(e) Meine Dissertation de renunciatione filiarum illustrium ex diplomatibus medii aeui eruta. Giessae 1766.

§. 90.

Kammergerichtliche Provisionalgesetze.

Endlich hat auch das Kammergericht

VII. die Gewalt erhalten, in Ermangelung anderer Vorschriften, sich, sowohl des Processes (a), als anderer Gegenstände wegen (b), Provisionalgesetze zu machen; welche entweder als Gemeine Bescheide auf der Audienz öffentlich bekannt gemacht werden (c), oder als *Senatusconsulta cameralia* (d), *conclusa pleni* (e), oder *Resolutiones grauaminum statuum* (f), blos dem Collegio camerali zur Nachachtung dienen.

Diese kammergerichtlichen Schlüsse dürfen denen bereits vorhandenen gesetzlichen Vorschriften aber nicht zuwider seyn (g), noch die Reichsgesetze avtentisch interpretiren (h), und können sowohl vom Reichstag, als der Visitation wiederum aufgehoben werden (i).

Diejenigen Punkte, worüber sich das Collegium camerale nicht vereinigen kann, müssen als *Dubia cameralia* samt der darüber gepflogenen Deliberation, der churfürstlich maynzischen Kanzley überliefert werden, damit sie vom Reichstag oder der Visitation resolvirt werden können (k).

(a) K. G. O. von 1500. Tit. 23. Conc. der K. G. O. 2 Th. 38 Tit. im Anf. Reichsabsch. von 1654. §. 34, 94. R. Instr. f. d. Visit. von 1706, §. 14.

(b) Conc. der K. G. O. 1 Th. 16 Tit. §. 5. Th. 2. Tit. 38. §. 1. Reichsabsch. von 1654, §. 135, 136.

(c) Dies geschieht besonders bey neuen processualischen, aber auch bey andern Verordnungen. Auch erhalten die kammergerichtlichen Vorschriften nach dem Inhalt der Materien noch besondere Benennungen; z. B. die Kammerbotenordnungen von 1538 und 1539, die Vormundschafts-

schaftsordnung von 1576; im Ludolfschen Corp. iuris Camer. S. 89, 93. und S. 335.

(d) Diesen Namen erhalten besonders entschiedene Rechtsfragen.

(e) Diese Benennung wird gemeiniglich heutzutage gebraucht.

(f) Die Resolutiones grauaminum statuum von 1556 und 1557 stehen im I Appendix des Hrn. von Ludolfs Comment. System. de iure camerali. Die provisorische Gültigkeit dieser Resolut. grau. beweiset der §. 58. des Dep. Absch. von 1557.

(g) Visitationsabsch. von 1713, §. 14. N. Wahlkap. Art. 2. §. 3. Visitationsdekr. vom 27 Nov. 1713.

(h) Osnabr. Fr. Instr. Art. 5. §. 56. Art. 8. §. 2. N. Wahlkap. Art. 2. §. 5.

(i) Conc. der K. G. O. 1 Th. 16 Tit. §. 5. 2 Th. 38 Tit. im Anf. und §. 1. Gem. Besch. vom 13 Dec. 1659. §. 10. Reichsabsch. von 1654, §. 94. Visitationsdekr. vom 27 Nov. 1713, Visitationsschl. vom 8 May 1768.

(k) Conc. der K. G. O. 2 Th. 38 Tit. §. 1. Reichsabschied von 1654, §. 135. Deputationsabsch. von 1600, §. 98, 141. Reichsinstr. von 1706, §. 24. Visitationsschl. vom 27 May und 16 Nov. 1768.

§. 91.

Vom Reichsherkommen, und ländischen Gewohnheiten.

Zur zweyten Gattung kammergerichtlicher Verhaltungsregeln (§. 85. B.) gehören

I. das Reichsherkommen, die löblichen Gebräuche und guten Gewohnheiten der teutschen Nation (a), mit einem Worte, allgemeine Reichsobservanzen, welche durch bloße Handlungen, und die stillschweigende Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt eingeführt worden; und

II. die redliche, löbliche und ehrbare Gewohnheiten, Herkommen und Gebräuche der Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Herrschaften, Gerichte und Obrigkeiten, wovon die Processe an's Kammergericht erwachsen (b).

(a) Münster. Fried. Instr. §. 65. Die Kam. G. O. von 1555, 2 Th. 25 Tit. §. 5. (Conc. der K. G. O. 2 Th. 31 Tit. §. 14.) erwähnt eines solchen alten hergebrachten Gebrauchs im heiligen Reiche. Deswegen erfordern auch die Gesetze von den Personen des Collegii cameralis, eine Kenntniß des Herkommens, der Gebräuche und guten Gewohnheiten der teutschen Nation. Conc. der K. G. O. 1 Th. 3 Tit. im Eing. und §. 1.

(b) Conc. der K. G. O. 1 Th. 19 Tit. im Anf. 2 Th. 1 Tit. im Anf. Reichsabsch. von 1654, §. 105. Visitationsabsch. von 1713, §. 15.

§. 92.

Kammergerichtliche Observanzen.

Ferner gehören hieher (§. 85. B.)

III. kammergerichtliche Observanzen, oder gewisse in der kammergerichtlichen Verfassung (a), und bey Behandlung der Geschäfte (b), oder auch nur bey Beobachtung des Decori (c), durch den hergebrachten Gebrauch, sowohl unter denen zum Collegio camerali gehörigen (d), als den übrigen Kammergerichtspersonen, z. B. der Prokuratoren (e), Kammerboten rc. (f) vorzüglich aber bey der Kanzley (g) eingeführte Maasregeln; welche, wenn sie den Reichsgesetzen nicht widerstreben (h), und dem Collegio camerali bekannt geworden, wenigstens so lang, bis von Reichstags- oder Visi-

Visitations wegen keine Abänderung erfolgt (i), beobachtet werden müssen (k).

(a) Z. B. die Introduktion eines neuen Hrn. Kammerrichters, das Generalexamen der Kameralpersonen, die Erforderung von 4 Ahnen bey der Annahme ritterschaftlicher Herren Assessoren, die Rangordnung im Pleno, die Besieglung derer vom Collegio camerali erlassenen Schreiben, die sechs monatliche Residenz ꝛc.

(b) Selbst bey Verfassung der Prob- und andern Relationen, und deren Vortrag, besonders aber bey Verfassung der Dekrete und Urtheile ꝛc. giebt es gewisse durch den Gebrauch eingeführte Maasregeln und Formularien.

(c) Z. B. in Ansehung des kaiserlichen Namenstags, der Exequien, wenn ein Kaiser gestorben, bey Bekomplimentirung der kaiserlichen Visitationskommissarien ꝛc.

(d) Siehe die Noten a. b. c.

(e) Z. B. Verschiedenheit des Ranges in- und außerhalb der Audienz ꝛc. Wie das Collegium camerale Prokuratorsobservanzen bisweilen kassirt, davon siehe das Memor. der Advok. und Prokuratoren von 1713, §. 1. und den Gem. Besch. vom 4 April 1721.

(f) Z. B. die Judenzehrung ꝛc.

(g) Hieher gehören die, bey den Expeditionen gebräuchliche und von Lier gesammelte Kanzleyformularien ꝛc.

(h) Siehe hieroben §. 90. Note g. den Visitationsabschied von 1713, §. 84. und das Memor. der Advokat. und Prokurat. von 1713, §. 1.

(i) Nach der Analogie der kammergerichtlichen Provisionalgesetze §. 90. Note i.

(k) Conc. der K. G. O. 1 Th. 19 Tit. im Anfang, 22 Tit. §. 4. 2 Th. 25 Tit. §. 11.

§. 93.

Praeiudicia cameralia.

IV. Die *Praeiudicia cameralia* belangend, so wollen die Gesetze bey Ertheilung der Dekrete und Urtheile, zwar den alten löblichen Gebrauch, und wohl hergebrachten gewöhnlichen kammergerichtlichen Styl, ja vollkommene Gleichheit beobachtet, und in gleichen Fällen gleiches gebührliches Recht und Processe erkannt, und was der einen Parthey mitgetheilt, der andern nicht versagt haben (a). Wegen der Menge und Verschiedenheit von Sachen, und wegen Vertheilung der Urtheiler in verschiedene Senate (§. 60.), ist die Beobachtung einer solchen durchgängigen Gleichheit aber nicht wohl möglich. Da nun aber die nach verschiedenen Grundsätzen ertheilten Erkenntnisse, nicht als rechtswidrig verfaßt wieder aufgehoben werden sollen (b), sondern das Kammergericht, um dergleichen Contrarietäten auf die Zukunft zu vermeiden, sich nur im Pleno eines gewissen Schlusses darüber vereinbaren soll (c), so folgt, daß zwar ein jeder Urtheiler, so viel möglich, Gleichförmigkeit mit älteren praeiudiciis beobachten, und dadurch gegen einander streitende praeiudicia zu vermeiden suchen soll (d), daß aber dergleichen einzelne Präjudize, bevor sie durch einen gemeinen Schluß des Pleni angenommen worden, noch nicht als feste gesetzliche Normen bey Verfassung der Bescheide und Urtheile angesehen werden können (e). Es sollen übrigens keine, den Reichssatzungen zuwiderlaufende Praeiudicia beobachtet werden (f).

(a) Deputat. Absch. von 1600, §. 141. Conc. der K. G. O. 1 Th. 14 Tit. §. 9. Tit. 19. im Anf. 22 Tit. §. 4, 5. 2 Th. Tit. 25. §. 11. Visitationsabsch. von 1713, §. 84.

(b) Nemlich gerichtlich entschiedene Sachen. Denn abschlägliche Extrajudicialdekrete sollten eigentlich auf weiteres Suppliciren und Anführung der erkannten Processe in ähnlichen Fällen abgeändert werden. Conc. der K. G. O. 1 Th. 14 Tit. §. 9. Tit. 22. §. 14.

(c) Reichsabsch. von 1570, §. 77. Conc. der K. G. O. 1 Th. 16 Tit. §. 5. Reichsabsch. von 1654, §. 136. Visitationsabsch. von 1713, §. 84.

(d) Vortheilhaft bleibt der Partheyen Bezug auf ältere gleichförmige Vorgänge, also doch allemal.

(e) Reichsabschied von 1570, §. 77. Conc. der Kam. G. O. 1 Th. 16 Tit. §. 5. Reichsabsch. von 1654, §. 136. de Ludolf Comment. System. jur. cam. S. 2. §. 8. Nr. 1. vsque 16.

(f) Visitationsabsch. von 1713, §. 84.

§. 94.

Von einigen, gewissermaßen hiehergehörigen Gesetzen.

Gewissermaßen können auch zu den kammergerichtlichen Gesetzen gerechnet werden

A) das Concept der Kammergerichtsordnung; welches Kaiser Mathias im Jahr 1613 nach Anleitung der Kammergerichtsordnung von 1555, mittelst Einschaltung der neueren Gesetze, hat verfassen und ohne Beystimmung der Stände hat publiciren lassen (a); welches also dermalen formaliter noch von keiner gesetzlichen Kraft, auch wegen der Menge inzwischen erfolgter neuerer Gesetze, noch kein vollständiges kammergerichtliches Gesetzbuch ist (b); übrigens aber wegen der darinnen enthaltenen Gesetzesstellen materialiter gültig ist, und der Bequemlichkeit wegen, in Praxi häufig angeführt wird (c);

B) die von den Ständen, in Ansehung des Reichs-Hofraths provisorisch angenommene Reichshofraths-ordnung (d), in sofern solche die Verhältnisse zwischen dem Kammergerichte und Reichshofrath bestimmt (e); und endlich

C) die churfürstlich Maynzischen Kanzleyordnungen von 1656, 1662 und 1673 (f), welche zwar nicht aus der eigentlichen, den kammergerichtlichen Personen angewiesenen Quelle der gesetzlichen Gewalt herrühren (§. 85. a.), in sofern sie den Reichsgesetzen nicht widersprechen (§. 90. Note g. §. 93. Note d.) von den Kanzleypersonen aber doch beobachtet werden müssen (g).

(a) Vorrede zum Conc. der Kam. Ger. Ordn. von 1613, Reichsabschied von 1613, §. 4.

(b) Reichsabsch. von 1654, §. 134. N. Wahlkap. Art. 17. §. 9. Reichsinstr. für die Visitation vom 15 Aug. 1706, §. 19. von Selchows Vorrede zur Ausgabe der Concepte der Kam. G. O. Göttingen 1782.

(c) Gem. Besch. vom 3 Sept. 1653. Die sehr brauchbare Zwierleinische Ausgabe des Concepts hat die Brönnerische Buchhandlung zu Frankfurt 1783 neu aufgelegt.

(d) N. Wahlkapitulat. Art. 24. §. 8.

(e) Reichshofrathsordnung von 1654. 2 Tit. §. 8.

(f) Sie sind zusammengedruckt Wezlar 1716, auch in der neuen und vollständigen Sammlung der Reichsabschiede dem IV Theil beygefügt worden.

(g) Gem. Besch. von 1657, §. 6. Kanzleyv. Mem. von 1713, §. 2.

§. 95.

§. 95.

Von Partikulärgesetzen.

Die Concordata nationis germanicae (a), die Schlüsse eines jeden Religionskorpus (b), die Chur-Fürsten- und Grafenvereine, die Kraisschlüsse und Religionsverträge (c), die kammergerichtliche mit einem Dritten eingegangene Verbindlichkeiten, die reichsständische Haus- Landes- auch andere dergleichen Verträge und landesherrliche Privilegien ꝛc. sind zwar weder allgemein verbindliche Vorschriften, noch dem Kammergerichte allesamt namentlich als Gesetze vorgeschrieben worden. Sie müssen diesem ohngeachtet aber gleich jedem Privatvertrag, und wie von den ländischen Ordnungen und Statuten verordnet worden (§. 89. IV.), in Ansehung dererjenigen beobachtet werden, welche als theilnehmende Mitglieder jener Verträge zu betrachten, oder aus einem sonstigen Grunde an deren Festhaltung gebunden sind.

(a) N. Wahlkap. Art. 14. §. 1. Sie sollen dem westphälischen Frieden zuwider nicht gelten. Osnabr. Fr. Instr. 17 Art. §. 3. Siehe auch meine Beyträge 1 Th. 7 Stück S. 287. u. f.

(b) Z. B. die Vereinigungen wegen der churpfälzischen Präsentationen. S. oben §. 25. Ob die evangelischen Reichsgerichts Beysitzer an die Schlüsse [illegible]s Corporis Euangelicorum gebunden seyn? dari[illegible] siehe J. J. Mosers Traktat. Frankf. und Leipzig 177[illegible]

(c) N. Wahlk. Art. 2. §. 3. Osn. Fr. Instr. 15 Art. §. 33.

§. 96.

Ordnung bey der Anwendung obiger Vorschriften.

Bey Anwendung der mannigfaltigen kammergerichtlichen Vorschriften muß

1) dar-

1) darauf gesehen werden, ob die Gesetzes Stelle nicht durch ein neueres Gesetz, Observanz, oder den Nichtgebrauch, auf eine rechtmäßige Art wieder aufgehoben worden (a).

2) Muß bey denen, die Verfassung, Jurisdiktion, den Proceß und die Visitation des Kammergerichts betreffenden Gegenständen (§. 85.),

a) auf Partikulärverträge (§. 95.),

b) auf kaiserliche Privilegien (§. 88. III.),

c) auf allgemeine Reichs- (§. 86.) wie auch

d) Deputationsgesetze (§. 87.), und

e) die darinnen konfirmirte, und unter gewissen Rücksichten auch zu applicirende Reichshofrathsordnung (§. 94. B), oder

f) die etwa vorwaltende kaiserliche Rescripte (§. 88. III. 2.),

g) das römische und kanonische Recht (§. 89. V.), sodann

h) auf kammergerichtliche Provisionalgesetze (§. 90.) und Observanzen (§. 92.), und endlich

i) auf die, den Gesetzen nicht widerstrebende Kanzleyordnungen (§. 94. C) Rücksicht genommen werden.

3) Bey Beurtheilung und Entscheidung der einzelnen Rechtssachen, sind aber

α) die unter den streitenden Theilen errichtete, oder selbige sonsten verbindende Verträge, und Partikulärgesetze (§. 95.),

β) kaiserliche (§. 88. III. 1.) oder landesherrliche Privilegien (§. 95.);

γ) die ländischen Ordnungen und Statuten (§. 89. IV.), auch Gewohnheiten (§. 91. II.), sodann

δ) die

δ) die Reichsgesetze (§. 86. 87.), auch selbst auf den Fall, wenn etwas zur allgemeinen Reichswohlfahrt Beliebtes, einem Landesstatut widersprechen sollte; ferner

ε) das Reichsherkommen (§. 91.);

ζ) die gemeinen Rechte (§. 89. V.), auch

η) in gewissem Betrachte das teutsche Recht (§. 89. VI.), endlich aber

ϑ) die rechtliche Analogie, und die kammergerichtlichen Provisionalgesetze (§. 90.), unter sorgfältiger Beobachtung gleichförmiger älterer Präjudize (§. 93.), in Anwendung zu bringen.

(a) Visitationsabsch. von 1713, §. 1. Visitationsdekret vom 27 Nov. 1713. N. Wahlkap. Art. 2. §. 3.

Siebendes Kapitel.

Vom kammergerichtlichen Unterhaltungs- und Besoldungswerk (*).

§. 97.

Aeltere Geschichte des Unterhaltungswerks.

Anfangs wurde das Kammergericht aus den Sporteln und Gerichtsgebühren bezahlt (a). Im Jahr 1500 verwilligten die Stände 10000 Gulden (b), und verfaß-

(*) Tafingeri instit. jurispr. cam. S. 1. T. 5. sec non §. 118. 119, 129, 186, 195, 203, 207, 212, 219, 235, 237, 238, 240, 241, 242, 250, 251, 261.

faßten hierüber im Jahr 1507 die erste kammergerichtliche Matrikel (c). Von dieser Zeit an ist das Kammergericht bald vom Kaiser, bald von den Ständen, auch manche Jahre von niemand unterhalten worden (d); bis die Stände im Jahr 1548 des Kammergerichts Unterhaltung für beständig, so lange nemlich kein anders Mittel ausfindig gemacht werden könnte, über sich genommen (e), und seit der Zeit, nach dem Anwachs der Assessoren und der Vermehrung ihrer Besoldung (f), auch die Matrikularanschläge immer mehr erhöhet haben (g).

(a) Kam. G. O. von 1495, 16 Tit. oder §. 19.

(b) K. G. O. von 1500, §. 1.

(c) Costanz. Reichsabsch. von 1507, §. 20, 22.

(d) Siehe Freyh. v. Harpprechts Bericht an die Visitation, vom kammergerichtlichen Unterhaltungswerk ꝛc. Frankfurt und Leipzig 1768, §. 5 bis 9.

(e) Reichsabsch. von 1548, §. 30.

(f) Denn im Jahr 1500 erhielte der Kammerrichter 1500, die Assessores generosi 600, und die andern Assessoren nur 400 Gulden. K. G. O. von 1500, §. 1.

(g) Siehe die Note d. zu §. 98.

§. 98.

Neuere Geschichte des Unterhaltungswerks.

Der, auf den Visitationsbericht vom 18 Decemb. 1713 (a) erfolgte Reichsschluß vom $\frac{\text{15 Decemb. 1719.}}{\text{3 Novemb. 1720.}}$ (b) setzte

1) der kammergerichtlichen Herren Assessoren Anzahl auf 25 fest (§. 24.), und verdoppelte

2) ihre

2) ihre, und des Herrn Kammerrichters, wie auch der Herren Präsidenten Besoldungen (c).

3) Wurde die sogenannte Usualmatrikel von 1672 (d) bis auf weitere Verfügung, beym Unterhaltungswesen zum Grunde gelegt; so wie

4) die vormaligen zwey Zahlungszieler auf sieben erhöhet wurden (e).

Die würkliche Assessorenvermehrung kam aber erst im Junius 1782 zu Stande; nachdem der Reichsschluß von 1775 noch ein halbes Ziel zu- (f) und sämtliche Zahlungen auf den 20 Guldenfuß gesetzt hatte (g).

(a) Siehe von Ludolfs Corpus iuris cameralis, im Anhang, S. 7. und folg. Siehe auch den Visitationsabsch. von 1713, §. 106.

(b) Ebendaselbst S. 4 bis 7.

(c) Denen andern aus der Kasse zu unterhaltenden Kammergerichtspersonen, wurde die Besoldung erst im Reichsgutachten vom 19 April 1723 um ein Drittel vermehrt.

(d) Diese Matricula vsualis war eigentlich die alte in den Jahren 1566 und 1570 auf zwey Drittel erhöhete Reichsmatrikel von 1548, wie sie im Jahr 1672 durch eine extraordinäre Reichsdeputation nach dem damaligen erhöheten Fuß, auch von Gulden auf Reichsthaler übersetzt, und nach den Reichskraisen eingerichtet worden war.

(e) Hiernach verfaßte das Kammergericht im Jahr 1720 eine Usualmatrikel, welche aber der vielen, durch die Reichsschlüsse von 1727 und 1731 erfolgten Moderationen wegen, im Jahr 1732 in eine neue Usualmatrikel umgeschaffen werden mußte; (S. neue und vollständige Sammlung der Reichsabsch. IV Theils Zugabe S. 109.) wornach die Kraise zu jedem Ziel 39244 Reichsthaler, folglich jährlich 78488 Reichsthaler zu bezahlen hätten.

(f) Nemlich die Hälfte von 39244 Reichsthalern; wodurch mittelst Zusammenrechnung der vormaligen Summe von 78488, und der inzwischen neu einverleibten Posten, die im folgenden §. 99. erwähnte Summe von 98426 entstanden ist.

(g) Reichsschluß von 1775, §. 34.

§. 99.

Dermaliger Zustand des Unterhaltungswesens.

Das Kammergericht entwarf hierauf den 26 Febr. 1776 eine neue Usualmatrikel (a), wornach höchst und hohe Stände des Reichs zu jedem Ziel 49213 Reichsthaler, folglich jährlich 98426 Reichsthaler, jeden Reichsthaler zu 90 Kreuzer gerechnet, im 20 Guldenfuß (b), und in zweyen auf Ostern und Michaelis fälligen Zielern (c), frank und frey (d) zu Frankfurt oder zu Wezlar (e) zu bezahlen haben (f). Die viele unrichtige, mangelhafte, und ungangbare, in der Matrikel befindliche Posten (g), haben aber bis ins Jahr 1775 einen Rückstand von 386350 Reichsthalern, und seit der neuesten Erhöhung (§. 98) bis zum Ende des Jahrs 1782 abermals einen Rückstand von 164074 Reichsthalern verursacht. Das Kammergericht kann jährlich also höchstens nur auf 90764 Reichsthaler 73 Kreuzer eine sichere Rechnung machen (h); so daß, wenn der jährliche Matrikularanschlag, nicht mit 6250 Reichsthalern im Ueberschuß gegen die Ausgaben (§. 100.) stünde, und nicht 150000 Reichsthaler baar vorräthig wären (i), sämtliche 25 Herren Assessoren nicht würden erhalten werden können (k).

(a) Neue Matricula vsualis, oder Anzeige, was des heiligen römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu dem Unterhalte des kaiserlichen und des Reichs Kammergerichts, in Gemäsheit des neuesten allgemeinen

nen Reichsschlusses, nach vorausgesetzter bisherigen Usualmatrikel hinkünftig zu einem jeden erscheinenden neuerhöheten Ziele, und zwar erstmals auf Annunciationis B. M. V. des Jahrs 1776 zu entrichten geruhen wollen. Wezlar 1776. Gem. Besch. vom 27 Merz 1776. von Balemanns Visitationsschlüsse zweyte Abtheil. S. 59.

(b) Reichsschl. von 1775, §. 34. auch in guten, groben, den Reichsmünzordnungen gemäßen Sorten; Conc. der K. G. O. 1 Th. 54 Tit. §. 5. Decretum pleni vom 21 Nov. 1592. Reichsdeputat. Schluß vom 1 Merz 1672.

(c) Reichsschl. von 1775, §. 32.

(d) Reichsschl. von 1775, §. 34.

(e) Ebendaselbst, und Visitationsschl. vom 23 April 1773.

(f) Zur Bezahlung können die Stände auch ihre Unterthanen beyziehen. Reichsabschied von 1654, §. 14. Reichsschl. von 1775, §. 33.

(g) Siehe des Freyherrn von Harpprechts Bericht vom Unterhaltungswerk vom §. 144. bis zu Ende. Ueberhaupt ist dieses Werk beym Unterhaltungswesen fast unentbehrlich.

(h) Nach einer mir communicirten sicheren Berechnung betragen

1) die ganz ungangbaren Posten jährlich	1509 Rtl.	62 Kr.
2) werden wegen vorgeschützter Unvermögenheit, oder bezweifelter Unrichtigkeit, oder anderer Umstände wegen, wenigstens nicht ganz bezahlt	663 =	73 =
3) gehen jährlich, wegen der churbrandenburgischer Seits nur noch nach der alten Matrikel einfach und im 24 Guldenfuß geschehenden Zahlung ab	5488 =	1 =
Diese Summe	7661 =	46 =
von dem jährlichen Matrikularanschlag abgezogen	98426 =	29 =
so bliebe das gewisse Quantum	90764 Rtl.	73 Kr.

 (i)

(i) Daß zur Zeit der Visitation einige Assessoratstellen eine Zeitlang unbesetzt waren, und der erhöheten Zahlung ohngeachtet (§. 98.), die neuen Herren Assessoren erst im Jahr 1782 einrückten, daher rührt der große Kassenvorrath.

(k) Für die stete Fortdauer der Assessoren Vermehrung, wäre also die im Reichsschluß von 1775. §. 32. ausgesetzte völlige Berichtigung der Kammermatrikel sehr zu wünschen. Was das Kammergericht inzwischen zur Berichtigung mangelhafter, ungangbarer und unrichtiger, auch Einführung neuer Posten provisorie gethan habe, davon siehe den Harpprechtischen Bericht, und J. J. Moser, von den Rechten und Pflichten des Kammergerichts in Ansehung der kammergerichtlichen Matrikularanschläge, Frankf. und Leipzig 1775.

§. 100.

Kammergerichtliche Besoldungen und andere Ausgaben.

Von diesen Unterhaltungsgeldern werden nunmehro im 20 Guldenfuß, und den Reichsthaler zu 90 Kreuzer gerechnet, bezahlt:

	Rthl.	Kreuz.
1) Dem Herrn Kammerrichter	11733	30
2) Jedem Herrn Präsidenten 3656 Reichsthaler (a), folglich beyden zusammen	7312	—
3) Jedem Herrn Assessor (b) 2666 Reichsthl. 60 Kr., also 25 Herren Assessoren	66666	60
4) Dem Kanzleyverwalter als Boten-Deputato	372	40
5) Dem Fiskal (c)	1777	70
Latus	87762	20

6)

	Transport	87762	20
6) Fiskalischen Advokaten	.	1016	—
7) Jedem Medico 506 Rthl. 60 Kr. folglich beyden (d)	.	1013	30
8) Pfennigmeister (e)	.	611	50
9) Leser, für die Gegenschreiberey (f)		80	—
10) Botenmeister	. .	80	—
11) Jedem Pedellen (g) 160 Rthl. folglich beyden	. .	320	—
12) Jedem reitenden Boten (h) 57 Rthl. 70 Kr., folglich 12 Boten zusammen	. .	693	30
		91576	40

Hierzu kommen jährlich ohngefähr 600 Reichsthaler außerordentliche Ausgaben (i).

(a) Die Wittwen und eheliche Leibeserben der Herren Präsidenten und Herren Assessoren, bekommen ein Gnadenquartal. Conc. der K. G. O. 1 Th. 57 Tit. §. 1. Visit. Absch. von 1713, §. 43. Visitationsschl. vom 4 May 1774. Auch erhielte der Herr Präsident Graf von Wied, als Kammerrichteramtsverweser, durch den Reichsschluß vom 29 April 1746 die halbe Kammerrichtersbesoldung.

(b) Der umwechselnd jährlich die Neglekten (§. 68.) berechnende Herr Kassedeputatus (§. 52.), erhält 64 Reichsthaler von den Neglekten zum voraus. In Kompromißsachen dürfen die Mitglieder des Senats auch noch Sporteln nehmen. Conc. der K. G. O. 2 Th. 29 Tit. im Anfang.

(c) Auch wegen der Bücherkommission bekommt der Fiskal jede Frankfurter Messe 99 Gulden aus der fiskalischen Kasse.

(d) Reichsschluß von 1775. §. 31.

(e) Jede Frankfurter Messe bekommt der Pfennigmeister für sich und seinen Amanuensem auf 24 Täge 6 Gulden täglich, und noch für Schreibmaterialien 24 Reichsthaler. Visitationsschluß vom 23 Merz 1773, und 30 April 1776.

(f) Auch erhält der Gegenschreiber währender Anwesenheit zu Frankfurt, täglich 4 Gulden 30 Kreuzer. Visitat. Schl. vom 2 Aug. 1774.

(g) Die Pedellen bekommen auch 1) von jedem Proklama 1 Gulden 20 Kreuzer, (Conc. der K. G. O. 1 Th. 61 Tit. im Anf.) 2) von jeder Insinuation 20 Kreuzer, 3) von jedem zu immatrikulirenden Praktikanten, gewöhnlich 1 Konventionsthaler; (Conc. der K. G. O. 1 Th. 61 Tit. §. 1.) und 4) von jedem Strafgulden 4 Kreuzer. (Vis. Mem. von 1713, §. 6.)

(h) Die Kammerboten erhalten von jeder Meile einer ordinairen Reise 20 Kreuzer; von jeder Meile einer Extrareise 30 Kreuzer; für die Insinuation oder Aktenrequisition 80 Kreuzer; wenn mehrere Insinuationen an einem Orte, für jede folgende nur 20 Kreuzer.

(i) Denn es ist nicht gebräuchlich, daß diese nach der Kam. Ger. O. von 1555, 1 Th. 16 Tit. §. 6. Tit. 42. §. 2. Conc. der K. G. O. 1 Th. 56 Tit. §. 2, 3. Visitationsabsch. von 1713, §. 93. aus der fiskalischen Kasse zu bestreitende Ausgaben, wirklich daraus entnommen werden.

§. 101.

Beytreibung und Verwaltung der Unterhaltungsgelder.

Gegen die im Bezahlen säumige Stände, klagt der kaiserliche Fiskal (a), wie unten mit mehrerm gezeigt werden wird. Uebrigens hat man der Bezahlung und Einnahme (b), wie auch Aufbewahrung (c), und Erhebung der Gelder wegen (d), durch die eingeführten An-

Anzeigen der Prokuratoren (e), die Anordnung der Gegenschreiberey (f), und die, dem Herrn Kammerrichter (g), und den Herren Kassedeputirten (h) besonders übertragene Aufsicht, nützliche, allen Unterschleifen möglichst vorbeugende Veranstaltungen getroffen (i). Der Pfennigmeister distribuirt alle 6 Wochen (k) die im vorigen §. bemerkten Besoldungen. Zu außerordentlichen Ausgaben (l) ist eine besondere Anweisung der Herren Kassedeputirten erforderlich (m). Der Pfennigmeister führt über Einnahme und Ausgabe ordentliche Rechnung (n), und der Gegenschreiber Gegenrechnung (o); welche jährlich vor einer Kameraldeputation provisorisch (p), und hiernächst von der Visitation abgehört werden (q).

(a) Conc. der K. G. O. 1 Th. 54 Tit. §. 2. Th. 2. Tit. 21. §. 2. Reichsabsch. von 1654, §. 10, 15, 16, 17 und 18. Visitationsschl. vom 5 Nov. 1773, Nr. 25.

(b) Conc. der K. G. O. 1 Th. 54 Tit. §. 15. Gem. Besch. vom 16 Jul. 1616. Decretum pleni vom 20 Merz 1667, §. 3, 5. Visitationsabsch. von 1713, §. 107. Pfennigm. Mem. von 1713, §. 2.

(c) Conc. der K. G. O. 1 Th. 54 Tit. §. 9, 10, 11. Visitat. Absch. von 1713. §. 105. seq. Pfennigm. Mem. von 1713, §. 4. Visitationsschl. vom 5 Nov. 1773. §. 9.

(d) Conc. der K. G. O. 1 Th. 54 Tit. §. 10, 11. Deputat. Schl. vom 29 Febr. 1672. Visitationsschl. vom 5 Nov. 1773. Visitationsschl. vom 5 Febr. 1775, Nr. 14. k.

(e) Visitationsschl. vom 5 Nov. 1773, Nr. 14. h. Gem. Besch. vom 23 Dec. 1774.

(f) Deputationsschl. vom 29 Febr. und 11 Apr. 1672. membro 2. und 6. Pfennigm. Mem. von 1713. §. 1. Vis. Schl. vom 5 Nov. 1775. Nr. 14. l.

(g) Conc. der K. G. O. 1 Th. 54 Tit. §. 14.

(h) Decretum pleni vom 23 Merz 1667, §. 4. Visitationsschl. vom 5 Nov. 1773. Nr. 14. h.

(i) Von einem sich allenfalls ergebenden Passivreceß des Pfennigmeisters, und der Interimsbesetzung dieser Stelle, soll zeitig an Kaiser und Reich berichtet werden. Visitationsschl. vom 5 Nov. 1773. Nr. 11.

(k) Conc. der K. G. O. 1 Th 54 Tit. §. 15. Visitationsabsch. von 1713. §. 106. Pfennigm. Mem. von 1713. §. 5, 10. Visitationsschl. vom 8 Apr. 1771. vom 5 Nov. 1773. Nr. 14. g. und 29. und 8 Nov. 1773.

(l) Von Einschränkung der Meß- und andern außerordentlichen Ausgaben, siehe Visitationsschl. vom 19 Febr. 1 und 23 Merz, auch 30 Apr. und 5 Novemb. 1773. Nr. 1. 2. 6.

(m) Pfennigm. Mem. von 1713. §. 9, 12. Visitationsschl. vom 5 Nov. 1773. §. 15.

(n) Deputationsschl. vom 11 Apr. 1672, membro 5. 11. Pfennigm. Mem. von 1713. §. 3, 6, 7, 8, 9. und Anlagen sub litt. A. B. C. Visitationsschl. vom 30 Apr. 1773. Nr. 4. und vom 5 Nov. 1773. Nr. 13. 14. 17.

(o) Deputationsschl. vom 29 Febr. und 11 April 1672. membro 2. Pfennigm. Mem. von 1713. §. 1. Visitationsdekr. an den Gegenschr. vom 5 Nov. 1773.

(p) Visitationsabsch. von 1713. §. 108. Pfennigm. Mem. von 1713. §. 13. Visitationsschl. vom 5 Novemb. 1773. Nr. 30.

(q) Pfennigm. Mem. von 1713. §. 13.

§. 102.

Vom Unterhalt der Kanzley- und Lesereypersonen.

Die, von den Kanzleyarbeiten nach der Taxordnung von 1713 (a) im 20 Guldenfuß zu erhebende, und zum Unterhalt der Kanzley bestimmte Gelder (§. 83. ε), nimmt der Taxeinnehmer in Empfang (b), legt

alle

alle zwey Jahre dem Herrn Churfürsten zu Maynz Rechnung darüber ab (c), und distribuirt die Gelder (d) nach beystehendem Besoldungsfuß (e):

	Gulden.	Kreuz.
1) Dem Herrn Kanzleyverwalter	1280	—
2) Jedem Protonotario 853 Gulden 20 Kr. folglich dreyen zusammen	2560	—
3) Jedem Notario 568 Gulden 43⅓ Kr., folglich fünfen zusammen	2843	36⅔
4) Dem fiskalischen Notarius	216	—
5) Jedem Leser (f) 426 Guld. 40 Kr. folglich vieren	1706	40
6) Dem Taxeinnehmer	426	40
7) Dem Kompletor	200	—
8) Einem Ingrossisten (g) 300 Gulden, folglich dreyen	900	—
9) Dem Kanzleydiener (h)	84	37½
10) Den Kopisten (i)	—	—
Summa	10217	34⅙

Die Taxgefälle (k) waren aber schon seit geraumer Zeit zu diesen Besoldungen nicht mehr hinreichend; wodurch die Kanzleypersonen in einen Rückstand von mehr als 30000 Reichsthaler gerathen sind (l); so daß der gröste, dem Justizwesen selbst höchstnachtheilige Nothstand unter diesen, ohnehin nicht hoch besoldeten Personen entstehen muß, wenn nicht baldige Hülfe geschafft wird (m).

(a) Kanzleyverw. Mem. von 1713. §. 26. Sie steht auch in der Zwierleinischen Ausgabe des Concepts der Kam. G. O. 1 Th. 46 Tit. §. 12.

(b) Von Erhebung und Beytreibung der Taxgefälle, siehe das Conc. der K. G. O. 1 Th. 46 Tit. die Kanzl. Ordn. von 1673. §. 6, 11, den Visitationsabsch. von 1713. §. 103. und des Kanzeyverw. Mem. von 1713. §. 27. Die Streitigkeiten mit den Prokuratoren über die Taxgebühren entscheidet das Collegium camerale, (Kanzleyv. Mem. von 1713. §. 26.) auch die Visitation, (Kanzleyv. Mem. von 1713. §. 28.)

(c) Kanzleyv. Mem. von 1713. §. 31.

(d) Kanzleyordn. von 1662, §. 31. Bey der Distribution soll Gleichheit gehalten werden.

(e) Durch das churfürstlich maynzische Rescript vom 5 Okt. 1731 geschahe diese Erhöhung der Kanzleypersonenbesoldung auf ein Drittel.

(f) Die im §. 33. des Conc. der K. G. O. 1 Th. 43 Tit. bemerkte Lesereyaccidenzien betragen in praxi: 1) für das Collationiren oder Signiren einer Vollmacht 20 Kreuzer; 2) wegen Collationirung anderer Urkunden für jedes Blatt 5 Kreuzer; 3) von jedem Hundert derer zu deponirenden Gelder, einen halben Kammergulden, (40 Kreuzer) und 4) für die Aufsuchung mehr als zehn Jahr alter Akten, von jedem Jahrgang 5 Kreuzer. Liegen die Akten zu Aschaffenburg, so muß die Reise dahin einem Leser noch besonders bezahlt werden.

(g) Die Ingrossisten beziehen auch die Expeditionsgelder von den Schreiben um Bericht.

(h) Der Kanzleydiener genießt auch die Abschriftsgebühren von den einkommenden Berichten.

(i) Die Kopisten bekommen für die Abschrift eines jeden Bogens 12 Kreuzer.

(k) Sowohl Kanzley- als Lesereypersonen, bekommen jährlich auch von vielen Ständen und den Prokuratoren ein Accidenz, den sogenannten Martinum.

(l) Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz sollen sich mildthätigst entschlossen haben, diesen Rückstand, nach Abzug des dritten Theils, zu bezahlen.

(m) Freymüthige Gedanken über die dermalige Taxirungen 2c. besonders über die Gesetzmäßigkeit der einsweiligen Taxerhöhung auf ein Drittel. Wezlar 1783. Die hier vorgeschlagene eigenmächtige churmaynzische Taxerhöhung würde aber den §. 26. des Kanzleyv. Mem. von 1713, und der neuesten Wahlkapitulation Art. 17. §. 17. zuwider seyn, und die Partheyen, selbst zum grösten Nachtheil der Kanzley, vom Kammergerichte verscheuchen. Ueber der Kanzley und Prokuratoren neuerliche Irrungen wegen Collationirung der Produkten und Beylagen, ist jenen freymüthigen Gedanken 2c. noch beygedruckt: Geist der Gesetze, und fernere freymüthige Gedanken über die dermaligen Taxirungen zwischen der Kanzley und den Kammergerichtsprokuratoren von D. F. Haas, des kaiserl. und R. K. G. Adv. und Prokurat. verfaßt. Von Seiten der Prokuratoren kamen zum Vorschein: Erhibition einer der Visitation am 9 Nov. in Gemäsheit des Gem. Bescheids vom 26 Sept. 1768 übergebenen Vorstellung vom 13 April 1782. Unterthänigste Anzeige sämtlicher Prokuratoren die Differenzien mit der Kanzley wegen der Taxe 2c. betreffend vom 10 Dec. 1782. Vorstellung ad decretum commune vom 14 Febr. 1783. Verantwortung auf den Gem. Besch. vom 14 Febr. 1783, den 20 Febr. des neuen Jahrs übergeben. Nachtrag vom 28 Febr. und fernerer Nachtrag vom 10 Merz 1783. Hierzu die, dieser Streitigkeiten wegen erfolgte Gem. Bescheide und Decreta pleni vom 10 Jul. 1782. 17 Jenner, 14 Febr., 19 May und 17 Julius 1783, sind dem wahren Geist der Gesetze 2c. beygedruckt.

§. 103.

Vom Unterhalt der Advokaten und Prokuratoren.

Die Advokatenarbeiten sind in den Gesetzen nicht taxirt (a), sondern deren Schätzung ist dem arbitrio iudicis überlassen worden (b). In Praxi wird der abgeschriebene Bogen mit 1 Reichsthaler bezahlt. Die Prokuratoren genießen von höchst- und hohen Ständen des

Reichs,

Reichs, und andern angesehenen Corporibus jährliche Salaria. Ihr Verdienst von den Arbeiten, ist aber in der, dem Advok. und Prokur. Memor. von 1713. §. 17. einverleibten Taxordnung, bestimmt worden (c).

(a) Blos die Suppliken pro citatione vel mandato, sind zu 1 bis 4 Gulden angesetzt. Advok. und Prokur. Mem. von 1713, §. 17. membro 15.

(b) Conc. der Kam. G. O. 1 Th. 60 Tit. §. 2. Advok. und Prokur. Mem. von 1713, §. 17. membro 19. Gem. Besch. vom 11 Jenner 1769. Nr. 2.

(c) Diese Taxordnung ist auch in der Zwierleinschen Ausgabe des Conc. der Kam. Ger. Ordn. 1 Th. 46 Tit. beygedruckt worden. Auch gehört noch manches, durch die neue Taxordnung nicht abgeändertes, aus dem Conc. der K. G. O. 1 Th. 60 Tit. hieher.

Ende des ersten Theils.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bostell, Friedrich Jacob Dietrich von

Friedrich Jac. Dietr. von Bostells Grundsätze der kammergerichtlichen Praxis zum Gebrauch seiner theoretisch praktischen Vorlesungen entworfen

Bd.: 1.

Lemgo (1784)

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Art.142
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11081489-3
VD18 80264794-001